

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 29. Januar 2024

Nr. 5

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Schließung eines Generalkonsulats; Generalkonsulat der Russischen Föderation in Frankfurt am Main	154	
Erteilung eines Exequaturs; Generalkonsul der Russischen Föderation in Bonn	154	
Erlöschen eines Exequaturs; Generalkonsul der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main	154	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		
Richtlinie für Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen in der Energiekrise (Härtefallhilfen KMU Energie – Hessen); Verlängerung der Geltungsdauer	154	
Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8; Erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.1.2017; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	155	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwasserreinigungsverordnung (EKVO)	155	
Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen		
Beschluss über eine Grundrechtsklage einer politischen Partei wegen einer Äußerung des Hessischen Ministerpräsidenten	156	
Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen erster Änderung; Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung Südhessen nach § 5 Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes)	160	
Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes in Hanau – Großauheim, Benzstraße 8, 10 und 12	162	
Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	163	
Vorhaben der Evonik Operations GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	163	
Grundwasserentnahmen aus den Quellen Juhöhe, Bonsweiher, Klein-Breitenbach, Ober-Mumbach, Rohrbach, Geisenbach und Vöckelsbach sowie den Brunnen Groß-Breitenbach, Im Wehrich, Eulacker, Ober-Mumbach und Weiher durch die Gemeinde Mörlenbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	163	
Anerkennung der Dr. med. univ. Jan & Laura Otten Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	164	
GIESSEN		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“ vom 1.12.2023	164	
Beschluss zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Energiegesetz	172	
Anerkennung der Bär’schen Stiftung mit Sitz in Schotten als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	173	
KASSEL		
Teilregionalplan Energie Nordhessen: Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung NordOstHessen zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Energiegesetz	173	
Durchführung des Raumordnungsgesetzes; Raumordnungsverfahren Neubau-strecke Mönchehof – Ihringshausen „Kurve Kassel“, Abschnitt der Ausbaustrecke Paderborn – Halle	178	
Vorhaben der LSF GmbH & Co. KG, 33100 Paderborn: Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Breuna; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Im-missionsschutzgesetz	180	
Vorhaben der BLG Project GmbH, 34466 Wolfhagen: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemeinde Breuna; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Im-missionsschutzgesetz	180	
Grundwasserentnahme aus dem TB Marbach (alt) in der Gemarkung Marbach durch die Gemeindewerke Petersberg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	181	
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger	181	
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation		
Flurbereinigungsverfahren VF 2532 Altenstadt – Mühlweide; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	182	
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		
B 83 – Zeitliche Fortschreibung der Um-fahrung der B 27 Brücken; Öffentliche Be-kanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	182	
Öffentlicher Anzeiger	184	
Andere Behörden und Körperschaften		
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, München; Änderung der Satzung	185	
Architekten- und Stadtplanerkammer Hes-sen, Wiesbaden; Änderung der Hauptsat-zung	185	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kas-sel; Öffentliche Bekanntmachung des Forstwirtschaftsplanes der Stiftungsforsten Kloster Haina für das Forstwirtschafts-jahr 2023	185	
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stiftungsforsten Kloster Haina	186	
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hes-sen-Nord, Homberg (Efze); Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung	186	
Wasserbeschaffungsverband Wasserwer-ke Dillkreis Süd, Sinn; Änderung der Sat-zung	186	
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Sachlicher Teilplan Er-neuerbare Energien (TPEE) 2019 des Re-gionalplans Südhessen/Regionalen Flä-chennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung; Beschluss zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbei-tragswertes nach § 5 Abs. 2 des Windener-gieflächenbedarfsgesetzes	187	
ekom21 – Kommunales Gebietsrechen-zentrum Hessen, Gießen; Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022	187	
Stellenausschreibungen	189	

HESSISCHE STAATSKANZLEI**68****Schließung eines Generalkonsulats;**

Generalkonsulat der Russischen Föderation in Frankfurt am Main

Das Generalkonsulat der Russischen Föderation in Frankfurt am Main wurde zum 31. Dezember 2023 geschlossen.

Die Konsularbezirke der Länder Hessen und Baden-Württemberg gehen ab dem 1. Januar 2024 in den Zuständigkeitsbereich des Generalkonsulats der Russischen Föderation in Bonn über.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 5/2024 S. 154

70**Erlöschen eines Exequaturs;**

Generalkonsul der Republik Bulgarien in Frankfurt am Main

Die Botschaft der Republik Bulgarien hat mit Verbalnote am 27. Dezember 2023 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Nedelcho Atanasov Mihaylov am 26. Dezember 2023 verstorben ist.

Das am 20. Oktober 2022 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 5/2024 S. 154

69**Erteilung eines Exequaturs;**

Generalkonsul der Russischen Föderation in Bonn

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Oleg Krasnitskiy am 21. Dezember 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alexey Dronov, am 12. März 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 5/2024 S. 154

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN****71****Richtlinie für Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen in der Energiekrise (Härtefallhilfen KMU Energie – Hessen);**

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Richtlinie vom 7. März 2023 (StAnz. S. 578)

Die Förderrichtlinie trat mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Geltungsdauer wird bis zum Ablauf des 31. März 2024 verlängert.

Wiesbaden, den 10. Januar 2024

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
II 3-D-069-d-80-73#029

StAnz. 5/2024 S. 154

72

**Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8
Erste Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2017;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, plant den Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8. Mit bestandskräftig gewordenem Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) vom 31. Januar 2017, VI 1-2-61-k-06#2.095 wurde das Projekt genehmigt. Hessen Mobil hat mit Schreiben vom 31. März 2023 bei dem HMWEVW den ersten Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 76 HVwVfG gestellt.

Die beantragte Planänderung umfasst die Errichtung von bauzeitigen Behelfsbrücken und Regenrückhaltebecken, dauerhaften Retentionsbodenfilterbecken und Schutzmaßnahmen für die Fauna.

Für die Planänderung war nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Änderungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der im Rahmen der 1. Planänderung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Zwar erfolgt die Planänderung innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone III und in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine bereits planfestgestellte Brücke über den Emsbach

soll in leicht geänderter Lage errichtet werden. Eine zusätzliche Brücke über den Emsbach wird bauzeitig errichtet, um ein Überqueren des Emsbaches während der Bauzeit zu ermöglichen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen aber ausgeschlossen werden. Die Umplanung planfestgestellter Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilterbecken nebst zusätzlicher provisorischer Regenrückhaltebecken verbessert den Schutz betroffener oberirdischer Gewässer.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine zusätzliche Versiegelung findet nicht statt. Der belebte Oberboden wird vor Beginn der Maßnahme abgetragen und gesondert gelagert. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird er wiedereingebaut.

In Bezug auf das Schutzgut Biotope und Pflanzen liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Ein Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop „Ufergehölzsaum“ im Umfang von weniger als 0,02 ha wird durch Wiederherstellung dieses Biotopes an anderer Stelle ausgeglichen.

Durch die Planänderung ergeben sich auch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Vielmehr sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Avifauna und der Haselmaus vorgesehen.

Ein Eingriff in das Schutzgut Mensch liegt nicht vor, denn die Planänderung betrifft siedlungsferne Teile der genehmigten Planung. Eine Erhöhung von Lärm- oder Schadstoffemission ist auszuschließen.

Die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG sind durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 17. Januar 2024

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 1-2-61-k-06#2.095

StAnz. 5/2024 S. 155

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

73

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15 in 65189 Wiesbaden wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich weiterhin als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2029.

Wiesbaden, den 12. Januar 2024

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-01/Ü-048-1278-2024

StAnz. 5/2024 S. 155

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFS DES LANDES HESSEN

74

Beschluss über eine Grundrechtsklage einer politischen Partei wegen einer Äußerung des Hessischen Ministerpräsidenten

Den nachstehenden Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 1. Dezember 2023 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, den 15. Januar 2024

**Der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
– P.St. 2910 –

StAnz. 5/2024 S. 156

Leitsatz zum Beschluss des Staatsgerichtshofs des Landes
Hessen vom 1. Dezember 2023

– P.St. 2910 –

Politische Parteien können ihre Grundrechte gegen Verfassungsorgane des Landes Hessen grundsätzlich im Wege der Grundrechtsklage geltend machen.

Beschluss vom 1. Dezember 2023 – P.St. 2910 –

In dem Grundrechtsklageverfahren

der Partei Alternative für Deutschland, Landesverband Hessen, vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch die Landessprecher A. und B., Ursulum 7, 35396 Gießen,

– Verfahrensbevollmächtigte: C. Rechtsanwältin PartGmbH –
Antragstellerin,

gegen

Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,
Antragsgegner,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023

gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Grundrechtsklage wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

A

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Grundrechtsklage gegen Äußerungen des Hessischen Ministerpräsidenten Rhein während einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten Söder am 7. September 2022 in Alzenau/Bayern. Die Antragstellerin sieht sich durch diese Äußerungen in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt.

I.

Am 5. September 2022 stellten der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz – LfV – Hessen und der Hessische Minister des Innern und für Sport den hessischen Verfassungsschutzbericht 2021 vor. In einer Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport hieß es unter anderem:

„Das LfV Hessen beobachtet den hessischen Landesverband der AfD – als Teilstruktur des Bundesverbands – als Verdachtsfall und wird die gewonnenen Informationen gemäß seinem gesetzlichen Auftrag auswerten und an das BfV übermitteln.“

– Siehe <https://hessen.de/presse/innenminister-peter-beuth-zum-bericht-des-landesamts-fuer-verfassungsschutz-2021>, zuletzt aufgerufen am 17.11.2023 –

Am 7. September 2022 traf der Hessische Ministerpräsident in Alzenau/Bayern mit seinem bayerischen Amtskollegen zusammen. Gegenstand des Treffens war eine engere Zusammenarbeit zwischen Hessen und Bayern in Energiefragen. In einer anlässlich dieses Treffens abgehaltenen gemeinsamen Pressekonferenz tätigte der Hessische Ministerpräsident folgende, in der Antrags-

schrift zitierte und von dem Antragsgegner nicht bestrittene Aussage [hier wörtlich aus der Antragschrift übernommen]:

„[...] Aber, der hessische Innenminister Peter Beuth hat eben, äh, gestern, äh, mit dem Verfassungsschutzpräsidenten in Hessen vorgestellt, das die, äh, AfD in der Tat bei uns auch ein Beobachtungsobjekt ist, äh, und ich halte das für exakt die richtige Entscheidung. Äh, das sind jetzt keine politische Entscheidungen, die wir zu treffen haben, die haben Fachleute zu treffen aufgrund von, äh, gesetzlichen Grundlagen und trotzdem darf ich sie ja, äh, begrüßen, denn ich sehe es genauso wie Markus Söder in Bayern bei uns in Hessen. Die AfD radikalisiert sich in einem wirklich zunehmenden Maße und, äh, man muss große Sorge haben, äh, vor dem Einfluss, äh, den Herr Höcke in dieser Partei mittlerweile ausübt. Hab das Sommer-Interview des hr gestern gesehen, äh, des Fraktionsvorsitzenden äh, äh, äh, ähm, äh, der AfD im hessischen Landtag mit, äh, Frau Wellstein, äh, ihn zu befragen, äh, was passiert denn, wenn Höcke die Macht in der Partei übernimmt? Er ist immer ausgewichen. Deswegen sage ich sehr deutlich: In der AfD gibt es ein paar bürgerliche Feigenblätter, die werden nach Außen gehängt. Dahinter ist ein ganz radikaler Kern. Ein gefährlicher radikaler Kern. Und diesen gefährlichen radikalen Kern haben Sie im Übrigen gesehen am Montagabend in Leipzig auf den Straßen. Ausgerechnet in Leipzig. Das müssen Sie sich vorstellen. AfD und Linkspartei beide gemeinsam zusammen und das war nicht so als hätten die Polizei sucht ja immer, sorgt ja immer dafür das Linke und Rechte getrennt werden. Musste sie in dem Fall gar nicht, weil sie haben miteinander geschmust. Hier die radikalen Ränder begegnen sich gerade und dafür müssen wir sorgen, dass das nicht geschieht, dass das nicht akzeptiert wird und dafür müssen unsere Verfassungsschutzämter, äh, eine gute Vorarbeit leisten, dann unsere Polizei und insbesondere müssen wir die Grundlagen legen, dass es gar kein Grund gibt, das Menschen sich radikalisieren weil wir ihnen eben, mit der Politik die wir eben gerade formuliert haben, Sicherheit geben wollen.“

Eine Videoaufzeichnung der Pressekonferenz wurde auf den Internetseiten der Hessischen Landesregierung und der Hessischen Staatskanzlei sowie auf dem YouTube-Kanal der Bayerischen Staatsregierung veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 22. September 2022, adressiert an die Hessische Staatskanzlei/Herrn Ministerpräsidenten Rhein, beanstandete die Antragstellerin diese Äußerung und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die nicht abgegeben wurde.

Mit Klage- und Antragschrift vom 7. Oktober 2022 erhob die Antragstellerin wegen der zitierten Äußerung des Ministerpräsidenten Klage gegen das Land Hessen zum Verwaltungsgericht Wiesbaden und beantragte zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung (Az. 6 K 1180/22.WI und 6 L 1181/22.WI). Mit dem Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden verfolgt die Antragstellerin das Begehren, das beklagte Land zu verpflichten, es zu unterlassen, öffentlich bekanntzugeben, dass die Antragstellerin als Beobachtungsobjekt, insbesondere als sogenannter Verdachtsfall eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt werde. Darüber hinaus begehrt die Antragstellerin die Verurteilung des Landes, es zu unterlassen, in Bezug auf die Antragstellerin die zitierte Aussage zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen. Außerdem soll das Land verpflichtet werden, die zitierte Aussage von den angelegenen Internetseiten zu löschen und binnen eines Monats nach Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils richtigstellen, dass die zitierte Aussage rechtswidrig gewesen sei. Schließlich soll das Verwaltungsgericht feststellen, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung der Klägerin als Beobachtungsobjekt, insbesondere als sogenannter Verdachtsfall, durch den Ministerpräsidenten am 7. September 2022 rechtswidrig gewesen sei. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit beantragte die Antragstellerin in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, das Land Hessen unverzüglich nach Eingang des Eilantrags zur Abgabe einer Stillhalteusage aufzufordern.

Auf Aufforderung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 7. Oktober 2022, mitzuteilen, ob eine Stillhalteusage abgegeben werde, teilte das Land Hessen mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2022 Folgendes mit:

„Der Ministerpräsident des Landes Hessen erklärt hiermit mit Bezug auf das Schreiben der erkennenden Kammer vom 07.10.2022 und die Ziffern 1. und 3. des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Klage-/Antragsschrift vom 07.10.2022, S. 7f.), dass er bis zur Entscheidung der erkennenden Kammer über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht erneut öffentlich bekanntgeben oder verbreiten oder veröffentlichen wird, und zwar auch nicht durch Dritte, ob oder dass das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen den Antragsteller als Beobachtungsobjekt, insbesondere als Verdachtsfall einer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebung, einordnet, beobachtet, behandelt, prüft oder führt.“

Der Antragsgegner vertrat in dem Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden die Auffassung, dass der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei, sondern das Begehren der Antragstellerin mit einer Grundrechtsklage vor dem Staatsgerichtshof zu verfolgen sei. Ihren Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden nahm die Antragstellerin teilweise zurück. Den nicht zurückgenommenen Teil des Eilantrags lehnte das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit Beschluss vom 14. November 2023 wegen fehlender Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs als unzulässig ab. Äußerten sich Regierungsmitglieder in regierungsamtlicher Funktion über politische Parteien, seien Streitigkeiten zwischen den Parteien und den Regierungsmitgliedern über die Rechtmäßigkeit dieser Äußerungen verfassungsrechtlicher Natur.

– Noch nicht veröffentlicht, siehe zum Inhalt der Entscheidung: Presseerklärung Nr. 16/2023 des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 14.11.2023 –

Die Videoaufzeichnung der streitgegenständlichen Pressekonferenz wurde zwischenzeitlich von den Internetseiten der Landesregierung und der Staatskanzlei entfernt. Auch auf dem YouTube-Kanal der Bayerischen Staatsregierung findet sich die Videoaufzeichnung der Pressekonferenz unter der von der Antragstellerin angegebenen Adresse nicht mehr.

II.

Mit Schriftsatz vom 3. März 2023, eingegangen beim Staatsgerichtshof am selben Tag, hat die Antragstellerin Grundrechtsklage erhoben und diese mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Az. P.St. 2911 e.A.) verbunden. Die Antragstellerin sieht sich in ihren Rechten aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Verfassung – HV – und Art. 21 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz – GG – verletzt.

Zur Statthaftigkeit der Grundrechtsklage trägt die Antragstellerin vor, dass das Recht der Chancengleichheit der Parteien zumindest auch einen grundrechtlichen, in Art. 1 Abs. 1 HV und den Wahlrechtsgrundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV) verankerten speziellen Gleichheitssatz beinhalte. Die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Auffassung, dass Parteien zur Geltendmachung ihrer Chancengleichheit gegenüber anderen Verfassungsorganen ausschließlich auf das gegenüber der Verfassungsbeschwerde speziellere Organstreitverfahren zu verweisen seien, sei auf die Rechtslage in Hessen nicht übertragbar. Denn die Verfassungsstreitigkeit nach § 42 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof – StGHG – stünde Parteien nicht zur Verfügung, da diese dort nicht als Antragsberechtigte aufgeführt seien.

Der Grundrechtsklage stehe auch nicht der Grundsatz der Subsidiarität entgegen, da der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Somit könne die Grundrechtsklage erhoben werden.

Zur Begründetheit der Grundrechtsklage trägt die Antragstellerin vor, dass die streitgegenständliche Äußerung des Hessischen Ministerpräsidenten sowie die amtliche Veröffentlichung der Pressekonferenz ohne taugliche Ermächtigungsgrundlage erfolgt seien, bestehende gesetzliche Befugnisse überschritten worden seien sowie die Äußerung nicht auf wahren Tatsachen basiert habe. Eine taugliche Ermächtigungsgrundlage ergebe sich insbesondere nicht aus dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz, welches lediglich eine Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht vorsehe.

Durch die zitierte Äußerung und deren Veröffentlichung sei die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt worden. Aus dem Recht politischer Parteien, gleichberechtigt am Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes teilzunehmen, folge ein an die Adresse des Staates gerichtetes Neutralitätsgebot. Danach müsse jede über das bloße Regierungshandeln hinausgehende Maßnahme, die auf die Willensbildung des Volkes einwirke und in parteiergreifender Weise auf den Wettbewerb zwischen den politischen Parteien Einfluss nehme, unterbleiben. Nach Ansicht der Antragstellerin hat der Ministerpräsident des Antragsgegners seine zitierte Äußerung während der Pressekonferenz am 7. September 2022 in Bayern in amtlicher Funktion getätigt. Maßgeblich für das Vor-

liegen einer amtlichen Äußerung sei die Perspektive eines mündigen, verständigen Bürgers. Aus dieser Perspektive habe es sich bei dem Treffen in Alzenau weder um eine private noch um eine parteipolitische Veranstaltung gehandelt. Dies sei u.a. dadurch belegt, dass eine Videoaufzeichnung der Pressekonferenz auf der Internetseite der Hessischen Staatskanzlei präsentiert worden sei. Folglich habe der Ministerpräsident gegen das staatliche Neutralitätsgebot verstoßen. Zur Stützung ihrer Ansicht verweist die Antragstellerin auch auf jüngere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Äußerungen von Politikern über die AfD (Urteile vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 –, vom 09.06.2020 – 2 BvE 1/19 – und vom 16.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 –).

Die Antragstellerin beantragt,

- den Antragsgegner zu verurteilen, es zu unterlassen, durch seinen Ministerpräsidenten öffentlich bekanntzugeben, dass die Antragstellerin als Beobachtungsobjekt, insbesondere als sog. „Verdachtsfall“, eingeordnet, beobachtet, behandelt, geprüft und/oder geführt wird,
- festzustellen, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einstufung und/oder Einordnung und/oder Beobachtung und/oder Behandlung und/oder Prüfung und/oder Führung der Antragstellerin als Beobachtungsobjekt, insbesondere als sog. „Verdachtsfall“, durch den Ministerpräsidenten des Antragsgegners während der Pressekonferenz am 7. September 2022 in Alzenau/Bayern die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 1 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt und verfassungswidrig war,
- den Antragsgegner zu verurteilen, es zu unterlassen, in Bezug auf die Antragstellerin durch seinen Ministerpräsidenten zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen (soweit nachfolgend unterstrichen):

„Sie haben mich zwar nicht gefragt, aber wenn Sie erlauben, möchte ich äh, weil das auch gut passt, ähm, äh, auch einen Satz dazu sagen. Oder auch vielleicht zwei, drei Sätze, weil Joachim Herrmann und Peter Beuth auch in dieser Frage sehr eng über Jahre schon zusammenarbeiten. Ich war selbst ja auch Innenminister in der Zeit in der Joachim Herrmann Innenminister war, deswegen da gibt es enge partnerschaftliche Bande auch in diesem Bereich gerade auch bei Cyber-Sicherheit und so weiter. Aber, der hessische Innenminister Peter Beuth hat eben, äh, gestern, äh, mit dem Verfassungsschutzpräsidenten in Hessen vorgestellt, das die, äh, AfD in der Tat bei uns auch ein Beobachtungsobjekt ist, äh, und ich halte das für exakt die richtige Entscheidung. Äh, das sind jetzt keine politische Entscheidungen, die wir zu treffen haben, die haben Fachleute zu treffen aufgrund von, äh, gesetzlichen Grundlagen und trotzdem darf ich sie ja, äh, begrüßen, denn ich sehe es genauso wie Markus Söder in Bayern bei uns in Hessen. Die AfD radikalisiert sich in einem wirklich zunehmenden Maße und, äh, man muss große Sorge haben, äh, vor dem Einfluss, äh, den Herr Höcke in dieser Partei mittlerweile ausübt. Hab das Sommer-Interview des hr gestern gesehen, äh, des Fraktionsvorsitzenden äh, äh, äh, ähm, äh, der AfD im hessischen Landtag mit, äh, Frau Wellstein, äh, ihn zu befragen, äh, was passiert denn, wenn Höcke die Macht in der Partei übernimmt? Er ist immer ausgewichen. Deswegen sage ich sehr deutlich: In der AfD gibt es ein paar bürgerliche Feigenblätter, die werden nach Außen gehängt. Dahinter ist ein ganz radikaler Kern. Ein gefährlicher radikaler Kern. Und diesen gefährlichen radikalen Kern haben Sie im Übrigen gesehen am Montagabend in Leipzig auf den Straßen. Ausgerechnet in Leipzig. Das müssen Sie sich vorstellen. AfD und Linkspartei beide gemeinsam zusammen und das war nicht so als hätten die Polizei sucht ja immer, sorgt ja immer dafür das Linke und Rechte getrennt werden. Musste sie in dem Fall gar nicht, weil sie haben miteinander geschmust. Hier die radikalen Ränder begeben sich gerade und dafür müssen wir sorgen, dass das nicht geschieht, dass das nicht akzeptiert wird und dafür müssen unsere Verfassungsschutzämter, äh, eine gute Vorarbeit leisten, dann unsere Polizei und insbesondere müssen wir die Grundlagen legen, dass es gar kein Grund gibt, das Menschen sich radikalisieren weil wir ihnen eben, mit der Politik die wir eben gerade formuliert haben, Sicherheit geben wollen“,

wenn dies wie auf der Pressekonferenz am 7. September 2022 in Alzenau/Bayern durch den Ministerpräsidenten des Antragsgegners geschieht und sodann online veröffentlicht wird

- unter der URL <https://staatskanzlei.hessen.de/video/treffen-von-ministerpraesident-rhein-und-ministerpraesident-soeder> und
 - der URL <https://staatskanzlei.hessen.de/hessen-und-bayern-vereinbaren-engere-zusammenarbeit-in-energiefragen> und
 - der URL <https://www.hessen.de/hessen-und-bayern-vereinbaren-engere-zusammenarbeit-in-energiefragen> und
 - der URL <https://www.youtube.com/watch?v=cICRuJVvk4I&t=1655s>,
4. festzustellen, dass die unter Ziffer 3. der Anträge wiedergegebene Aussage des Ministerpräsidenten des Antragsgegners während der Pressekonferenz am 7. September 2022 in Alzenau/Bayern und sodann online unter
- der URL <https://staatskanzlei.hessen.de/video/treffen-von-ministerpraesident-rhein-und-ministerpraesident-soeder> und
 - der URL <https://staatskanzlei.hessen.de/hessen-und-bayern-vereinbaren-engere-zusammenarbeit-in-energiefragen> und
 - der URL <https://www.hessen.de/hessen-und-bayern-vereinbaren-engere-zusammenarbeit-in-energiefragen> und
 - der URL <https://www.youtube.com/watch?v=cICRuJVvk4I&t=1655s>,
- veröffentlicht, die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 1 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 Satz der HV, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat und verfassungswidrig war,
5. den Antragsgegner zu verurteilen, binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils richtigzustellen, dass die öffentliche Bekanntgabe der Einordnung, Beobachtung, Behandlung, Prüfung und/oder Führung der Antragstellerin als Beobachtungsobjekt, insbesondere als sog. „Verdachtsfall“ durch seinen Ministerpräsidenten, die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 1 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat und verfassungswidrig war,
6. den Antragsgegner zu verurteilen, binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils durch seinen Ministerpräsidenten richtigzustellen, dass die in Bezug auf die Antragstellerin während der am 7. September 2022 in Alzenau/Bayern stattgefundenen Pressekonferenz durch den Ministerpräsidenten des Antragsgegners getätigten und sodann online unter
- der URL <https://staatskanzlei.hessen.de/video/treffen-von-ministerpraesident-rhein-und-ministerpraesident-soeder> und
 - der URL <https://staatskanzlei.hessen.de/hessen-und-bayern-vereinbaren-engere-zusammenarbeit-in-energiefragen> und
 - der URL <https://www.hessen.de/hessen-und-bayern-vereinbaren-engere-zusammenarbeit-in-energiefragen> und
 - der URL <https://www.youtube.com/watch?v=cICRuJVvk4I&t=1655s>
- veröffentlichten, unter Ziffer 3. der Anträge aufgeführten, Aussagen die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 1 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat und verfassungswidrig war.

III.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 31. Mai 2023 zum Eilantrag (Az. P.St. 2911 e.A.) sowie zum vorliegenden Verfahren Stellung genommen. Er hält die Grundrechtsklage für unzulässig.

In Auseinandersetzung mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 31.03.1987 – 2 BvH 1/87 –, BVerfGE 75, 34 [39]) und des Staatsgerichtshofs (Urteil vom 13.02.2002 – P.St. 1633 –, NVwZ 2002, 468 [469]) argumentiert der Antragsgegner, dass die Grundrechtsklage für die Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Parteien und Staatsorganen nicht zur Verfügung stehe. Während auf Bundesebene politische Parteien für die Durchsetzung ihres Rechts auf Chancengleichheit auf das Organstreitverfahren verwiesen seien, fehle ihnen für ein Verfassungsstreitverfahren vor dem Staatsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 2 StGHG die Antragsberechtigung. Hieraus könne allerdings nicht gefolgert werden, dass folglich die Grundrechtsklage die statthafte Verfahrensart sei. Für das Grund-

gesetz sei in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass Parteien ihre Rechte aus Art. 21 GG im Wege des Organstreitverfahrens geltend zu machen hätten und eine Verfassungsbeschwerde als subsidiäres Rechtsschutzverfahren bei Unzulässigkeit des Organstreits ausscheide. Diese Festlegung politischer Parteien auf den Organstreit unter Ausschluss der Verfassungsbeschwerde sei auf das Verfahrensrecht der Landesverfassungsgerichte zu übertragen. Für das Begehren der Antragstellerin komme daher allenfalls ein Verfassungsstreit im Sinne von § 42 StGHG in Betracht, für den ihr allerdings die Antragsberechtigung nach § 42 Abs. 2 StGHG fehle.

Dem Einwand verfassungswidriger Rechtsschutzverkürzung sei entgegenzuhalten, dass kein Land verpflichtet sei, seinem Verfassungsgericht die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zu übertragen. Deshalb dürfe es auch den Kreis der im Verfassungstreit Antragsberechtigten in eigener Zuständigkeit festlegen und durch dessen Begrenzung die subsidiäre Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG in Verbindung mit § 71 Abs.1 Nr. 3 BVerfGG begründen.

Schließlich führt der Antragsgegner aus, dass die Antragstellerin entgegen § 44 Abs. 1 StGHG den Rechtsweg nicht erschöpft habe und keine Anhaltspunkte dafür erkennbar seien, dass die Voraussetzungen einer unmittelbaren Anrufung des Staatsgerichtshofs nach § 44 Abs. 2 StGHG erfüllt sein könnten. Zwar habe die Landesregierung vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, bei dem eine Klage mit fast inhaltsgleichen Anträgen wie in der Grundrechtsklage anhängig sei, argumentiert, dass der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Damit habe die Landesregierung aber eine entscheidungserhebliche Frage lediglich aufgeworfen und nicht etwa geklärt. Auch das Urteil des Staatsgerichtshofs in dem Verfahren P.St. 1633 verhalte sich zu dieser Frage nicht. Es erkläre zwar die Grundrechtsklage einer politischen Partei anscheinend allgemein für zulässig, verhalte sich aber nicht zur Frage des fachgerichtlichen Rechtsschutzes und dessen Erschöpfung. Ohne Erschöpfung des Rechtswegs könne der Staatsgerichtshof mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und in der Hauptsache allenfalls unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 StGHG angerufen werden. Diese Voraussetzungen seien vorliegend aber nicht erfüllt.

Einen Antrag hat der Antragsgegner nicht gestellt.

IV.

Die Landesanwältin hält in ihrer Stellungnahme vom 26. September 2023 die Grundrechtsklage für unzulässig. Zwar spreche vieles dafür, im Geltungsbereich der Hessischen Verfassung Grundrechtsklagen politischer Parteien als grundsätzlich zulässig anzuerkennen, allerdings scheitere die Zulässigkeit der vorliegenden Grundrechtsklage am Erfordernis der Rechtswegerschöpfung. Die Antragstellerin betreibe in gleicher Sache ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden. Man könne es zwar für zweifelhaft halten, ob es sich insoweit um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handele und somit die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfüllt seien. Da es in der Praxis aber durchaus üblich sei, dass derartige Streitigkeiten vor Verwaltungsgerichten ausgetragen würden, könne man jedenfalls nicht von einer offensichtlichen Unzulässigkeit des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgehen. Vor diesem Hintergrund müsse die Antragstellerin zunächst den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Instanzentscheidungen abwarten und könne gegebenenfalls erst gegen diese vor dem Staatsgerichtshof im Wege einer Grundrechtsklage vorgehen.

Einen Antrag hat die Landesanwältin nicht gestellt.

V.

Der Staatsgerichtshof hat die Annahme des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (P.St. 2911 e.A.) mit Beschluss vom 12. Juli 2023 in entsprechender Anwendung von § 43a Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. StGHG abgelehnt.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig. Sie ist zwar statthaft (1.), aber mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig (2.).

1. Der Antragstellerin steht die Grundrechtsklage als statthafter Rechtsbehelf zur Verfügung.

a) Eine Grundrechtsklage ist allerdings grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ihr ein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, das Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit nach Art. 131 Abs. 1 HV, § 15 Nr. 4 und § 42 StGHG sein kann. Denn Verfassungsstreitigkeiten betreffen verfassungsorganschaftliche Rechtsver-

hältnisse, die durch verfassungsrechtliche Kompetenzen und Befugnisse, nicht aber durch Grundrechte geprägt sind.

– So zum Bundesorganstreit BVerfG, Urteil vom 18.12.1984 – 2 BvE 13/83 –, BVerfGE 68, 1 (69 ff.) = juris, Rn. 92ff.; Beschluss vom 04.05.2010 – 2 BvE 5/07 –, BVerfGE 126, 55 (68) = juris, Rn. 45; Urteil vom 18.03.2014 – 2 BvR 1390 u.a. –, BVerfGE 135, 317 Rn. 135; Urteil vom 09.06.2020 –, 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320 Rn. 97; *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 449 (Februar 2018) –

Berufen sich politische Parteien gegenüber obersten Bundes- und Landesorganen sowie deren Teile auf ihren spezifischen Status aus Art. 21 Abs. 1 GG und hieraus folgende Rechte, handelt es sich nach der ständigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung um ein verfassungsorganisches Rechtsverhältnis. Diesbezügliche Streitigkeiten sind danach im Bundes- oder Landesorganstreitverfahren und nicht im Verfassungsbeschwerdeverfahren auszutragen.

– BVerfG, Urteil vom 05.04.1952 – 2 BvH 1/52 –, BVerfGE 1, 208 (223 ff.) = juris, Rn. 51ff.; Beschluss vom 20.07.1954 – 1 PBvU 1/54 –, BVerfGE 4, 27 ff. = juris, Rn. 14 ff.; Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 –, BVerfGE 148, 11 Rn. 27; Urteil vom 09.06.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320 Rn. 36; Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4 u. 5/20 –, BVerfGE 162, 207 Rn. 52; zustimmend *Barczak*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 63 Rn. 60; *E. Klein*, in: Benda/Klein/Klein, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2020, Rn. 1049; *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 424, 465 –

Diese bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung beruht darauf, dass sie die politischen Parteien unter Hinweis auf ihren besonderen verfassungsrechtlichen Status aus Art. 21 Abs. 1 GG als Verfassungsorgane qualifiziert, die ihre Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG im Organstreitverfahren geltend machen können. Zu diesen Rechten zählt das Bundesverfassungsgericht auch den Anspruch der Parteien auf Chancengleichheit und auf parteipolitische Neutralität, wenn sich oberste Staatsorgane und ihre Teile öffentlich über Parteien äußern.

– BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 –, BVerfGE 148, 11 Rn. 42, 44 ff.; Urteil vom 09.06.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320 Rn. 46 ff.; Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4 u. 5/20 –, BVerfGE 162, 207 Rn. 72 ff. –

Eine solche Konstellation liegt auch bei der Grundrechtsklage der Antragstellerin vor.

Die mittlerweile ganz überwiegende Literatur lehnt die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung indes ab und verortet die Parteien ausschließlich im gesellschaftlich-politischen Bereich. Als bürgerlich-rechtliche Vereinigungen wird ihnen die Organstreitfähigkeit abgesprochen. Stattdessen werden sie auf die Erhebung von Verfassungsbeschwerden verwiesen.

– Z.B. *Voßkuhle*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, 7. Aufl. 2018, Art. 93 Rn. 106; *Ipsen/Koch*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 50 ff.; *Detterbeck*, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 93 Rn. 47; *Heintzen*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 2. Aufl. 2022, § 32 Rn. 67; *Ehlers*, in: Ehlers/Schoch, Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2021, § 18 Rn. 24; *Kunig*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 40 Rn. 123; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021, Rn. 91 –

b) Der Staatsgerichtshof ist an die bundesverfassungsgerichtliche Auslegung des Art. 21 Abs. 1 GG gebunden.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt das Recht der Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen auf Landesebene aus ihrem in Art. 21 Abs. 1 GG umschriebenen verfassungsrechtlichen Status, der unmittelbar auch für die Länder gilt und Bestandteil der Landesverfassungen ist.

– BVerfG, Urteil vom 05.04.1952 – 2 BvH 1/52 –, BVerfGE 1, 208 (227) = juris, Rn. 64 f.; Urteil vom 06.02.1956 – 2 BvH 1/55 –, BVerfGE 4, 375 (378) = juris, Rn. 15; Beschluss vom 24.01.1984 – 2 BvH 3/83 –, BVerfGE 66, 107 (114) = juris, Rn. 23; Beschluss vom 07.05.2001 – 2 BvK 1/00 –, BVerfGE 103, 332 (353) = juris, Rn. 70; Urteil vom 13.02.2008 – 2 BvK 1/07 –, BVerfGE 120, 82 (104) = juris, Rn. 103 –

Damit ist der Staatsgerichtshof auch an die vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 21 Abs. 1 GG abgeleitete Qualifizierung der Parteien als grundsätzlich organstreitfähiges Verfassungsorgan gebunden.

– BVerfG, Beschluss vom 07.05.1957 – 2 BvH 1/56 –, BVerfGE 6, 367 (375) = juris, Rn. 29; Beschluss vom 16.07.1969 – 2 BvH 1/67 –, BVerfGE 27, 10 (18) = juris,

Rn. 20 ff.; dazu *Günther*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, § 42 Rn. 21 –

c) Nach hessischem Verfassungsprozessrecht sind politische Parteien im Verfassungsstreitverfahren nach Art. 131 Abs. 1 HV i.V.m. § 15 Nr. 4, § 42 StGHG jedoch nicht beteiligtenfähig. Denn in § 42 Abs. 2 StGHG, der die möglichen Antragsberechtigten abschließend aufzählt,

– StGH, Urteil vom 13.02.2002 – P.St. 1633 –, NVwZ 2002, 468 (469) = juris, Rn. 24; Beschluss vom 09.12.2020 – P.St. 2781 –, NVwZ 2021, 148 Rn. 15 ff.; *Günther*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, § 42 Rn. 10 –

sind die politischen Parteien nicht genannt. Das allein rechtfertigt indes noch nicht die Annahme der Statthaftigkeit einer Grundrechtsklage. Denn die fehlende prozessuale Berechtigung eines Antragstellers, die ihm aus einem verfassungsorganischen Rechtsverhältnis zustehenden Rechte in einem Verfassungsstreitverfahren geltend zu machen, ändert nichts daran, dass der Streit verfassungsorganische Kompetenzen und Befugnisse und nicht Grundrechte zum Gegenstand hat.

– Zutreffend *Günther*, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, § 42 Rn. 20, der die politischen Parteien in Hessen deshalb auf die bundesverfassungsgerichtliche Ersatzzuständigkeit nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 Var. 3 GG verweist –

Die Verfassungsbeschwerde und damit auch die Grundrechtsklage sind kein verfassungsgerichtlicher Auffangrechtsbehelf für unzulässige Organ- und Verfassungsstreitverfahren.

– *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90 Rn. 38, 449 (Februar 2018); *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 171 –

d) Im Falle der politischen Parteien besteht allerdings eine Besonderheit. Obwohl die Parteien nach bundesverfassungsgerichtlicher Diktion in den Bereich der organisierten Staatlichkeit hineinwirken und ihnen der Rang einer verfassungsrechtlichen Institution und verfassungsorganische Qualität zuerkannt wird,

– BVerfG, Beschluss vom 22.06.1960 – 2 BvR 432/60 –, BVerfGE 11, 239 (241) = juris, Rn. 8; Urteil vom 19.07.1966 – 2 BvF 1/65 –, BVerfGE 20, 56 (101) = juris, Rn. 121; Beschluss vom 09.03.1976 – 2 BvR 89/74 –, BVerfGE 41, 399 (416) = juris, Rn. 44; Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvF 4/03 –, BVerfGE 121, 30 (54) = juris, Rn. 100; Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 –, BVerfGE 148, 11 Rn. 41; Urteil vom 09.06.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320 Rn. 45; Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4 u. 5/20 –, BVerfGE 162, 207 Rn. 71 –

sind sie keine Staatsorgane und nicht Teil der organisierten Staatlichkeit, sondern „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“.

– BVerfG, Urteil vom 19.07.1966 – 2 BvF 1/65 –, BVerfGE 20, 56 (101) = juris, Rn. 121; Urteil vom 12.03.2008 – 2 BvF 4/03 –, BVerfGE 121, 30 (54) = juris, Rn. 101; Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16 –, BVerfGE 148, 11 Rn. 41; Urteil vom 09.06.2020 – 2 BvE 1/19 –, BVerfGE 154, 320 Rn. 45; Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4 u. 5/20 –, BVerfGE 162, 207 Rn. 71 –

Durch diese Verankerung im gesellschaftlich-politischen Bereich unterscheiden sich die Parteien von den anderen Organstreitfähigen, die oberste Bundes-, Landesorgane oder andere Beteiligte i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG und der ähnlich formulierten landesprozessrechtlichen Bestimmungen sind. An dieser gesellschaftlich-politischen Zuordnung der Parteien ändert sich auch nichts, wenn sie mit obersten Staatsorganen oder ihren Teilen um die spezifischen Rechte aus Art. 21 Abs. 1 GG streiten. Materiell-rechtlich handelt es sich hierbei nicht um ein ausschließlich grundrechtsindifferentes Kompetenzverhältnis.

– Vgl. die ganz ähnliche Formulierung von *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 64 Rn. 111 (Januar 2017) –

Vielmehr handelt es sich um ein verfassungsorganisches Rechtsverhältnis, das nicht nur durch Art. 21 Abs. 1 GG und die den obersten Staatsorganen eingeräumten verfassungsrechtlichen Kompetenzen und Befugnisse, sondern jedenfalls subsidiär auch durch die den Parteien zustehenden Grundrechte wie insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 1 HV konturiert ist.

– Vgl. StGH, Urteil vom 13.02.2002 – P.St. 1633 –, NVwZ 2002, 468 (469) = juris, Rn. 24 –

Dies ermöglicht den Parteien, denen die Verfassungsstreitfähigkeit fehlt, den Rückgriff auf die Grundrechtsklage, um ihr auch grundrechtlich geprägtes Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV gegen oberste Staats- und Verfassungsorgane des Landes zu verteidigen.

– Vgl. StGH, Urteil vom 13.02.2002 – P.St. 1633 –, NVwZ 2002, 468 (469) = juris, Rn. 24, wobei dieses Urteil allerdings nicht unmittelbar eine Streitigkeit zwischen einer Partei und einem in § 42 Abs. 2 StGHG genannten Antragsberechtigten zum Gegenstand hat, sondern eine Entscheidung des Hessischen Wahlprüfungsgerichts; ebenso BVerfG, Beschluss vom 31.03.1987 – 2 BvH 1/87 –, BVerfGE 75, 34 (39) = juris, Rn. 15, unter Berufung auf StGH, Beschluss vom 25.03.1987 – P.St. 1065 e.V. –, juris, der sich zu dieser Thematik allerdings nicht äußert, so auch Günther, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, § 42 Rn. 21 Fn. 108; Barwinski, in: Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Stand: 16. Lfg. 1999, Art. 131-133, S. 21 f., 35; Falk, BeckOK HessVerf, Art. 131, Rn. 14 (im Erscheinen); a.A. Günther, Verfassungsgerichtsbarkeit in Hessen, 2004, § 42 Rn. 21 –

2. Die Grundrechtsklage ist jedoch mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig. Ist für den Gegenstand der Grundrechtsklage der Rechtsweg eröffnet, kann die Grundrechtsklage nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StGHG erst erhoben werden, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

a) § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – eröffnet den Verwaltungsrechtsweg für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Gesetz einem anderen Gericht zugewiesen sind.

Es ist anerkannt, dass die Unterlassung und der Widerruf von Äußerungen, die von einem Amtsträger in dienstlicher Eigenschaft abgegeben werden, im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen sind.

– BVerwG, Urteil vom 29.06.2022 – 6 C 11.20 – BVerwGE 176, 19 Rn. 16 ff.; Hess. VGH, Urteil vom 09.12.1993 – 6 UE 571/93 –, juris, Rn 28 –

Allerdings ist zweifelhaft, ob im vorliegenden Fall der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Denn die Antragstellerin beruft sich gegenüber dem Hessischen Ministerpräsidenten und damit einem obersten Landesorgan auf spezifisches Verfassungsrecht aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV. Damit könnte es sich unabhängig davon, ob die Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht als Verfassungsorgan oder lediglich als ausschließlich im gesellschaftlich-politischen Bereich verwurzelte Vereinigung agiert, um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handeln, für die der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist. Denn die Faustformel der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit, nach der eine verfassungsrechtliche Streitigkeit anzunehmen ist, wenn die Streitbeteiligten unmittelbar am Verfassungsleben teilnehmen und im Kern um Anwendung und Auslegung von Verfassungsrecht streiten, beschreibt die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nicht abschließend.

– Siehe etwa Ruthig, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 40 Rn. 320; Bethge, JuS 2001, 1100 f.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.02.2019 – 6 C 1/18 –, BVerwGE 164, 368 Rn. 13 m.w.N. –

Auch wenn der Antragstellerin eine unmittelbare Beteiligung am Verfassungsleben abzusprechen wäre, könnte die hier in Rede

stehende Streitigkeit derart vom Verfassungsrecht geprägt sein, dass sie gleichwohl verfassungsrechtlicher Art ist.

Jedoch kann diese Frage offenbleiben, da der Grundsatz der Rechtswegerschöpfung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 StGHG verlangt, dass vor Erhebung der Grundrechtsklage auch solche Rechtsbehelfe ergriffen werden müssen, deren Zulässigkeit nicht eindeutig geklärt ist.

– Ständige Rechtsprechung des StGH, siehe zuletzt Beschluss vom 26.01.2022 – P.St. 2867 –, StAnz. 2022, 300 [302] = juris, Rn. 22, m.w.N.; ebenso zu Verfassungsbeschwerden gegen warnende und empfehlende Parlamentsbeschlüsse BVerfG(K), Beschluss vom 28.08.1992 – 1 BvR 632/92 – NVwZ 1993, 357 f. = juris, Rn. 2 ff.; VerfGH NRW, Beschluss vom 22.09.2020 – 49/19.VB-2 – juris, Rn. 33 ff. –

Ob politische Parteien, die sich durch Äußerungen von obersten Landesorganen oder ihrer Teile in ihrem Recht auf Chancengleichheit und parteipolitische Neutralität verletzt fühlen, diese Rechte auch vor den Verwaltungsgerichten geltend machen können, ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt. Die Antragstellerin muss deshalb den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, um zunächst die Frage der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs zu klären.

Zwar hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden im Eilverfahren zwischen der Antragstellerin und dem Land Hessen (Az. 6 L 1181/22.WI) die Streitigkeit um die Rechtmäßigkeit der Äußerung des Ministerpräsidenten als verfassungsrechtlich qualifiziert und deshalb den Antrag mangels Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs mit Beschluss vom 14. November 2023 als unzulässig abgewiesen. Damit ist aber die Frage der Rechtsnatur der Streitigkeit zwischen der Antragstellerin und dem Land Hessen verwaltungsgerichtlich noch nicht abschließend entschieden. Zum einen ist gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 146 Abs. 1 VwGO statthaft. Zum anderen ist die Frage der Rechtsnatur dieser Streitigkeit auch Gegenstand des noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens. Das Gebot der Rechtswegerschöpfung verlangt, dass die Antragstellerin auch den Verwaltungsrechtsweg, den sie in der Hauptsache beschritten hat, erschöpft. Danach kann sie sich innerhalb der Frist des § 45 Abs. 1 StGHG gegebenenfalls erneut an den Staatsgerichtshof wenden.

b) Gründe, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes des § 44 Abs. 2 StGHG sprechen, hat die Antragstellerin weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Wolf	Sacksofsky	Dauber	Detterbeck
	Fachinger	Falk	Gasper
Liebermann	Rachor	Wack	Wunder

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

75 DARMSTADT

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung;

Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung Südhessen nach § 5 Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes)

Nachstehend mache ich bekannt, dass die Regionalversammlung Südhessen am 8. Dezember 2023 folgenden Beschluss (Drucksache X/113.1) gefasst hat:

„Die Regionalversammlung Südhessen stellt hiermit, wie auch die Verbandskammer des Regionalverbands Frankfurt/Rhein/Main, für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans

2010 und dessen 1. Änderung fest, dass zum 2. Oktober 2023 (und demnach vor dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtag 31. Dezember 2027) in dem TPEE und dessen 1. Änderung anteilig 1,5 Prozent (111,75 km²) der Planungsregion Südhessen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt worden sind. Zum Erreichen des in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes in Höhe von 1,8 Prozent der Landesfläche ist eine Festlegung weiterer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie für die Planungsregion Südhessen nicht erforderlich.

Diesem Beschluss liegt die Bestätigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 8. November 2023 zugrunde, dass zum 2. Oktober 2023 alle hessischen Teilregionalpläne Energie in Summe den oben genannten ersten Flächenbeitragswert in Höhe

von 1,8 Prozent der Landesfläche ohne die Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) erreichen.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen wird beauftragt, den Beschluss in Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain öffentlich bekannt zu geben.“

Begründung und Erläuterung:

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus § 5 WindBG in Verbindung mit § 1 HEG. Hiernach sind in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des WindBG für das Land Hessen normierten Flächenbeitragswerte auszuweisen. Wird ein Flächenbeitragswert ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, ist dies festzustellen.

Die gemeinsame Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen und des Regionalverbands FrankfurtRheinMain hat ergeben, dass zum Stichtag 2. Oktober 2023 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung anteilig 1,5 Prozent der Planungsregion Südhessen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt worden sind. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar.

Die oberste Landesplanungsbehörde bestätigt, dass zum 2. Oktober 2023 im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020 2,0 Prozent, im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 2,2 Prozent und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen erster Änderung 1,5 Prozent der jeweiligen Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt sind.

Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. In Summe sind 1,9 Prozent der hessischen Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung gesichert.

Sämtliche Vorranggebietsflächen, die als Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG anteilig für die Planungsregion Südhessen angerechnet worden sind, werden in der Anlage zu diesem Beschluss unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche aufgeführt.

Die Verbandskammer beim Regionalverband FrankfurtRheinMain hat am 13. Dezember 2023 für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser ist unter den Veröffentlichungen des Regionalverbands in dieser Ausgabe des Staatsanzeigers bekanntgemacht.

Der Beschluss sowie die zugehörige Begründung und Erläuterung sind auch über das Gremienportal der Regionalversammlung Südhessen (<https://rim.ekom21.de/rp-darmstadt/startseite>) abrufbar.

Anlage: Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung; Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südhessen

ID	VRG-Wind (Nummer)	Größe in km ²	Größe in ha	Landkreis/ Kreisfr. Stadt	RPDA/RV
1	2-23a	0,63	62,9	ODW	RPDA
2	2-23b	0,39	38,5	ODW	RPDA
3	2-25	2,97	297,4	BERG	RPDA
4	2-26a	0,16	15,6	BERG	RPDA
5	2-31	1,66	165,6	ODW	RPDA
6	2-41	0,86	85,7	MKK	RPDA
7	2-45	0,25	25,4	MKK	RPDA
8	2-48	1,04	104	MKK	RPDA
9	2-48a	0,12	11,7	MKK	RPDA
10	2-52	0,22	21,5	MKK	RPDA
11	2-55	0,15	15,1	MKK	RPDA
12	2-56	0,31	31,3	MKK	RPDA
13	2-60	0,43	42,9	MKK	RPDA
14	2-61	0,42	42,3	MKK	RPDA
15	2-63	0,82	81,8	MKK	RPDA

ID	VRG-Wind (Nummer)	Größe in km ²	Größe in ha	Landkreis/ Kreisfr. Stadt	RPDA/RV
16	2-65f	0,78	78,1	MKK	RPDA
17	2-71	1,58	157,5	MKK	RPDA
18	2-71a	0,37	36,8	MKK	RPDA
19	2-73	0,91	91	MKK	RPDA
20	2-74	0,57	56,7	MKK	RPDA
21	2-76	2,35	235,4	MKK	RPDA
22	2-76a	2,03	203,2	MKK	RPDA
23	2-81	0,85	85	MKK	RPDA
24	2-88	0,28	28	DADI	RPDA
25	2-92	0,32	32,3	DADI	RPDA
26	2-95	2,65	265,3	DADI	RPDA
27	2-99	0,51	50,7	ODW	RPDA
28	2-117	0,81	80,9	DADI	RPDA
29	2-118	1,59	158,8	ODW	RPDA
30	2-122	6,50	650,2	ODW	RPDA
31	2-123b	0,23	22,6	ODW	RPDA
32	2-125	0,23	23,4	ODW	RPDA
33	2-125a	0,30	29,7	ODW	RPDA
34	2-125b	0,33	32,8	ODW	RPDA
35	2-125c	0,87	87,1	ODW	RPDA
36	2-136	0,13	12,7	ODW	RPDA
37	2-138	0,49	49,4	ODW	RPDA
38	2-144	0,59	58,8	DADI	RPDA
39	2-228	0,42	41,7	DADI	RPDA
40	2-294	0,51	51,3	BERG	RPDA
41	2-303	0,29	28,6	MKK	RPDA
42	2-304	4,55	454,8	MKK	RPDA
43	2-304a	0,72	71,9	MKK	RPDA
44	2-308	0,17	17	MKK	RPDA
45	2-309	0,81	80,6	MKK	RPDA
46	2-315	1,08	108,3	MKK	RPDA
47	2-320	1,60	159,9	MKK	RPDA
48	2-343	0,52	51,9	RTK	RPDA
49	2-359	0,16	16,3	RTK	RPDA
50	2-370a	0,14	13,6	RTK	RPDA
51	2-371	0,63	62,5	RTK	RPDA
52	2-372	1,03	103	RTK	RPDA
53	2-377	0,82	82,1	RTK	RPDA
54	2-384	1,19	118,8	RTK/WI	RPDA
55	2-384a	0,51	50,7	RTK	RPDA
56	2-385	0,17	17,1	RTK/WI	RPDA
57	2-388	0,19	18,9	RTK	RPDA
58	2-388c	0,79	78,5	RTK	RPDA
59	2-389	0,69	69,1	RTK	RPDA
60	2-390	0,35	35,1	RTK	RPDA
61	2-392a	1,49	148,6	RTK	RPDA
62	2-393	3,88	387,6	RTK	RPDA
63	2-399	0,56	55,8	RTK	RPDA
64	2-401	0,88	87,7	RTK	RPDA
65	2-414	3,98	398,3	RTK	RPDA
66	2-414g	2,73	272,7	RTK	RPDA
67	2-414k	0,91	91,3	RTK	RPDA
68	2-414m	0,39	38,5	RTK	RPDA
69	2-439	0,48	48,2	RTK	RPDA
70	2-445	0,15	15,4	MKK	RPDA
71	2-447a	0,64	63,9	MKK	RPDA
72	2-448	0,70	70,3	WETT	RPDA
73	2-449	7,80	780	MKK	RPDA
74	2-449c	0,35	34,7	MKK	RPDA
75	2-449d	0,24	23,8	MKK	RPDA
76	2-483	1,18	118	MKK	RPDA

ID	VRG-Wind (Nummer)	Größe in km ²	Größe in ha	Landkreis/ Kreisfr. Stadt	RPDA/RV
77	2-502	1,20	120,1	WETT	RPDA
78	2-702	1,26	126,3	MKK	RPDA
79	2-703	0,86	86,4	MKK	RPDA
80	2-705	1,44	144	ODW	RPDA
81	2-706	1,17	116,7	WETT	RPDA
82	2-811	1,89	188,7	ODW	RPDA
83	2-825	0,22	21,8	WETT	RPDA
84	2-832	0,40	39,8	WETT	RPDA
85	2-901	1,80	179,8	WETT	RPDA
86	2-907	0,11	10,8	WETT	RPDA
87	2-909	0,50	49,5	BERG	RPDA
88	2-911	0,41	40,7	WETT	RPDA
89	2-912	0,36	36,2	WETT	RPDA
90	2-915	0,34	33,8	WETT	RPDA
91	2-917	0,41	41,1	MKK	RPDA
92	2-920	0,16	16	RTK	RPDA
93	2-922	0,14	13,6	ODW	RPDA
94	2-923	1,31	131,2	RTK	RPDA
95	2-924	1,96	196,1	MKK	RPDA
96	2-926	0,26	26	RTK	RPDA
97	2-927	0,12	12,3	MKK	RPDA
98	2-929	0,12	12,1	RTK	RPDA
99	2-932	0,11	10,8	MKK	RPDA
100	2-934	0,32	31,5	MKK	RPDA
101	2-936	0,35	34,6	MKK	RPDA
102	2-937	2,03	202,5	MKK	RPDA
103	2-938	0,16	15,9	MKK	RPDA
104	3-1001	0,15	14,9	WETT	RPDA
105	2708	1,26	125,6	MKK	RV
106	2709	0,11	10,5	MKK	RV
107	2802	0,49	48,7	MKK	RV
108	3003	0,31	31	MTK	RV
109	3005	0,23	22,6	MTK	RV
110	4607	0,34	34	WETT/HTK	RV
111	4608	0,37	36,6	WETT/HTK/FFM	RV
112	6601	0,38	37,5	HTK	RV
113	6802	1,52	151,8	HTK	RV
114	6803	0,32	32,2	HTK	RV
115	7602	0,12	12,2	WETT	RV
116	7702	0,10	10,1	HTK	RV
117	7805	4,14	414,3	WETT	RV
118	8701	0,40	39,8	HTK	RV
119	9000	0,12	12,2	HTK	RV
120	9602	0,29	29,3	WETT	RV
121	9902	1,52	152,3	HTK	RV
122	10502	0,87	86,8	WETT	RV
	Gesamt	111,75 km²	11.175,3 ha		

Darmstadt, den 16. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 31.1-93 d 02/7-2023/2
StAnz. 5/2024 S. 160

76

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Wertstoffhofes in Hanau – Großauheim, Benzstraße 8, 10 und 12

Die Stadt Hanau, Hanau Infrastruktur Service, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur

Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (neuer Wertstoffhof) in Hanau, Gemarkung: Großauheim, Flur: 079, Flurstücke: 490/1, 490/2, 491/1, postalische Anschrift: 63457 Hanau, Benzstraße 8, 10 und 12.

Die Stadt Hanau, Hanau Infrastruktur Service, plant die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoffhofes (Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen). Der Wertstoffhof soll in 63457 Hanau, Benzstraße 8, 10 und 12 errichtet werden. Auf dem Wertstoffhof sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hanau Abfallfraktionen abgeben können. Angenommen werden ausnahmslos feste Abfälle. Die Abfälle werden von den Kundinnen und Kunden angeliefert und je nach Abfallart in dafür bereitgestellten Containern und Behältnissen gesammelt und zeitweilig zwischengelagert. Eine Behandlung von Abfällen findet zur Verdichtung der Abfälle zur Optimierung der Transporteinheiten statt.

Der Wertstoffhof soll nach Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung des gesamten Vorhabens wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 sowie Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 12. Februar 2024 (erster Tag) bis 11. März 2024 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main (Zimmer 8.6.10, Tel.: 069/2714-3987 oder -3949), und bei folgender Auslegungsstelle aus:

- Magistrat der Stadt Hanau, Fachbereich 7.1 Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus Zimmer 2.23, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau, Tel.: 06181/295-383

und können dort jeweils nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um folgende Stellungnahmen:

- RPDA – Dezernat I 18 zu Belangen der Kampfmittelräumung
- RPDA – Dezernat III 31.2 als obere Bauaufsichtsbehörde
- RPDA – Dezernat IV/F 41.4 zum anlagenbezogenen Gewässerschutz und zu wassergefährdenden Stoffen
- RPDA – Dezernat IV/F 41.5 zum Bodenschutz
- RPDA – Dezernat IV/F 42.1 zum Immissionsschutz (Luft)
- RPDA – Dezernat IV/F 43.1 zum Immissionsschutz (Lärm)
- RPDA – Dezernat V 53.1 zum Naturschutz
- RPDA – Dezernate VI 63 und VI 67 zum Arbeitsschutz
- Stadt Hanau, Technischer Umweltschutz, zu den Belangen des Bodenschutzrechtes
- Stadt Hanau, Brandschutzamt, zu den Belangen des Brand-schutzes
- Stadt Hanau, Bauaufsicht sowie Stadtplanungsamt, zu bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Belangen
- Stadt Hanau, Straßenverkehrsbehörde, zu verkehrsrechtlichen Belangen
- Main-Kinzig-Kreis, Amt für Gesundheit und Gefahrenabwehr, zu umweltmedizinischen Belangen
- Main-Kinzig-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, zu abfallrechtlichen Belangen
- Main-Kinzig-Kreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum, zu wasserrechtlichen Belangen
- Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement zu verkehrsrechtlichen Belangen

Innerhalb der Zeit **vom 12. Februar 2024 (erster Tag) bis 11. April 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Poststelle_IV_F@rpd.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/datenschutzhinweise> oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 15. Mai 2024
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt
 Frankfurt
 Behördenzentrum Frankfurt am Main
 Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main
 Raum U 1.50 A/B/C

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 17. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Umwelt Frankfurt
 RPDA - Dez. IV/F 42.1-100 h 44.15/2-
 2022/3

StAnz. 5/2024 S. 162

77

Vorhaben der AllessaProduktion GmbH, Frankfurt am Main;
 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma AllessaProduktion GmbH beabsichtigt die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten, Gebäude B43 durch die Umsetzung des Vorhabens „Herstellung von Fluopyram“.

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung: Fechenheim, Flur: 4, Flurstück: 80/13 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Anlage wird in einem bestehenden Industriepark errichtet, somit wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird in einem bestehenden Gebäude realisiert. Durch die versiegelten Flächen ist kein Eintrag von Schadstoffen in den

Boden zu erwarten. Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industrieparks realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 11. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Umwelt Frankfurt
 RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 12.01/183-
 2020/16

StAnz. 5/2024 S. 163

78

Vorhaben der Evonik Operations GmbH;
 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, beabsichtigt, die bestehende Dispersionsanlage (Betrieb 10) durch die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage einschließlich nachgeschalteter Siebung und Konfektionierung sowie eines Kühlhauses wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in 64293 Darmstadt, Kirschenallee, Gemarkung Darmstadt, Flur 16, Flurstücke Nr. 169/2 und 175/7, realisiert werden.

Bei der Änderung der Dispersionsanlage (Betrieb 10) handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage einschließlich nachgeschalteter Siebung, Konfektionierung sowie eines Kühlhauses zur Lagerung der Stoffe. Das Vorhaben soll innerhalb eines bestehenden Gebäudes auf einem industriell genutzten Werksgelände realisiert werden. Die Gesamtkapazität der Anlage erhöht sich um < 0,1 %. Produktionsbedingte Abwässer oder gefährliche Abfälle fallen nicht an. Die Abluft wird über einen Filter gereinigt. Die Dispersionsanlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse, jedoch kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Bei den zu trocknenden Stoffen handelt es sich nicht um Gefahrstoffe. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Darmstadt, den 11. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
 IV/Da 43.2-53u11-Evonik-35e-Gla

StAnz. 5/2024 S. 163

79

Grundwasserentnahmen aus den Quellen Juhöhe, Bonsweiher, Klein-Breitenbach, Ober-Mumbach, Rohrbach, Geisenbach und Vöckelsbach sowie den Brunnen Groß-Breitenbach, Im Weihrich, Eulenacker, Ober-Mumbach und Weiher durch die Gemeinde Mörlenbach;
 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Mörlenbach hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom

3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus 13 Brunnen und diversen Quellen im Mittel insgesamt bis zu 763.500 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Laufzeit von zwei Jahren zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Grundwasserentnahme aus den Brunnen Groß-Breitenbach, Im Wehrich sowie Eulenacker eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG sind für die beantragten Grundwasserentnahmen aus den übrigen Gewinnungsanlagen standortbezogene Vorprüfungen des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

Die Gewinnungsanlagen werden seit Jahrzehnten für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die Grundwasserentnahmen werden in bisheriger Form weitergeführt oder reduziert, eine Erhöhung der Fördermengen ist nicht gegeben. Durch die Grundwasserentnahme wird nur das nutzbare Dargebot entnommen. Bei den Quellen handelt es sich um frei austretendes Grundwasser, wodurch eine Überförderung nicht möglich ist. Der gute mengenmäßige Zustand des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die beantragten Entnahmemengen sind keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer zu erwarten.

Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne von § 44 BNatSchG sind durch die Fortführung der Entnahmen nicht zu erwarten. Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 15. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 41.1-79e04.31/18-2019/3

StAnz. 5/2024 S. 163

80

Anerkennung der Dr. med. univ. Jan & Laura Otten Stiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. November 2023 errichtete Dr. med. univ. Jan & Laura Otten Stiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 10. Januar 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Januar veröffentlicht.

Darmstadt, den 10. Januar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.06/3-2020

StAnz. 5/2024 S. 164

81 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“

vom 1. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit §§ 21, 22 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 22. Mai 2023 (GVBl. S. 379) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Feuchtgebiete in dem Talsystem des Lippersbachs sowie die jeweils angrenzenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“ besteht aus Flächen der Flur 1 in der Gemarkung Mellnau der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 22,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:3.500. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin Orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Koordinatenverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es, den Lippersbach mit seinem Talkessel und Seitental „Am Gerhardsberg“ mit Vorkommen von Quell- und Hangmooren sowie Anmoorbereichen und Stillgewässern, mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Ferner sollen die angrenzenden Waldbestände in den Wassereinzugsgebieten langfristig zu Laubmischwäldern entwickelt werden.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen oder forstlich zu nutzen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

- Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. außerhalb der Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit sonstigen motorgetriebenen sowie motorunterstützten Fahrzeuge zu fahren;
 9. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Geocaching zu betreiben;
 10. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen zu lassen;
 11. Wildfütterungen, Kurrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
 12. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 13. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 Meter langen Leine laufen zu lassen;
 14. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
 15. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfälle im Gebiet zu lagern;
 16. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
 17. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 19. sonstige Handlungen, die in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG durch ein Bundes- oder Landesgesetz für unzulässig erklärt werden, vorzunehmen.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. entgegen Nr. 2, 5 und 6 die regelmäßige Entnahme von Nadelgehölzen inklusive des aufkommenden Jungwuchses im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig;
2. entgegen Nr. 6 und 13 die Ausübung der Jagd auf Schalenwild einschließlich Waschbär, Marderhund und Nutria mit den in § 3 Nr. 11 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
3. entgegen Nr. 1 die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Anseinrichtungen;
4. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der Oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, insbesondere im Sinne des Klimaschutzes und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen;

5. entgegen Nr. 2, 5 und 6 Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten i. S. d. EU-Verordnung Nr. 1143/2014, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
6. entgegen Nr. 5 und 6 akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege mit der Maßgabe die gefälltten Bäume oder entfernten Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen;
7. entgegen Nr. 2, 5 und 6 die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen. Ganzjährige Reparaturarbeiten sind nur mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht;
9. entgegen Nr. 9 und 12 das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen sowie das Betreten der entsprechenden Grundstücke durch die berechtigten Nutzer, Waldeigentümer sowie der seitens der Oberen Naturschutzbehörde beauftragten Personen.

§ 5 Einvernehmens- und Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1, 2 und 5 der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar;
2. entgegen § 3 Nr. 2, 4, 5 und 6 Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege und deren Wegeseitengräben;
3. entgegen § 3 Nr. 5 und 6 präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
4. entgegen § 3 Nr. 2, 4, 5 und 6 Unterhaltungs- oder Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern.

(2) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. entgegen § 3 Nr. 2, 5, 6, 9 und 12 Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre oder naturschutzfachlichen Erhebungen dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
2. entgegen § 3 Nr. 2, 3, 5, 9 und 12 das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Forst, Tourismus, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 c) des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 1. Dezember 2023

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 5/2024 S. 164

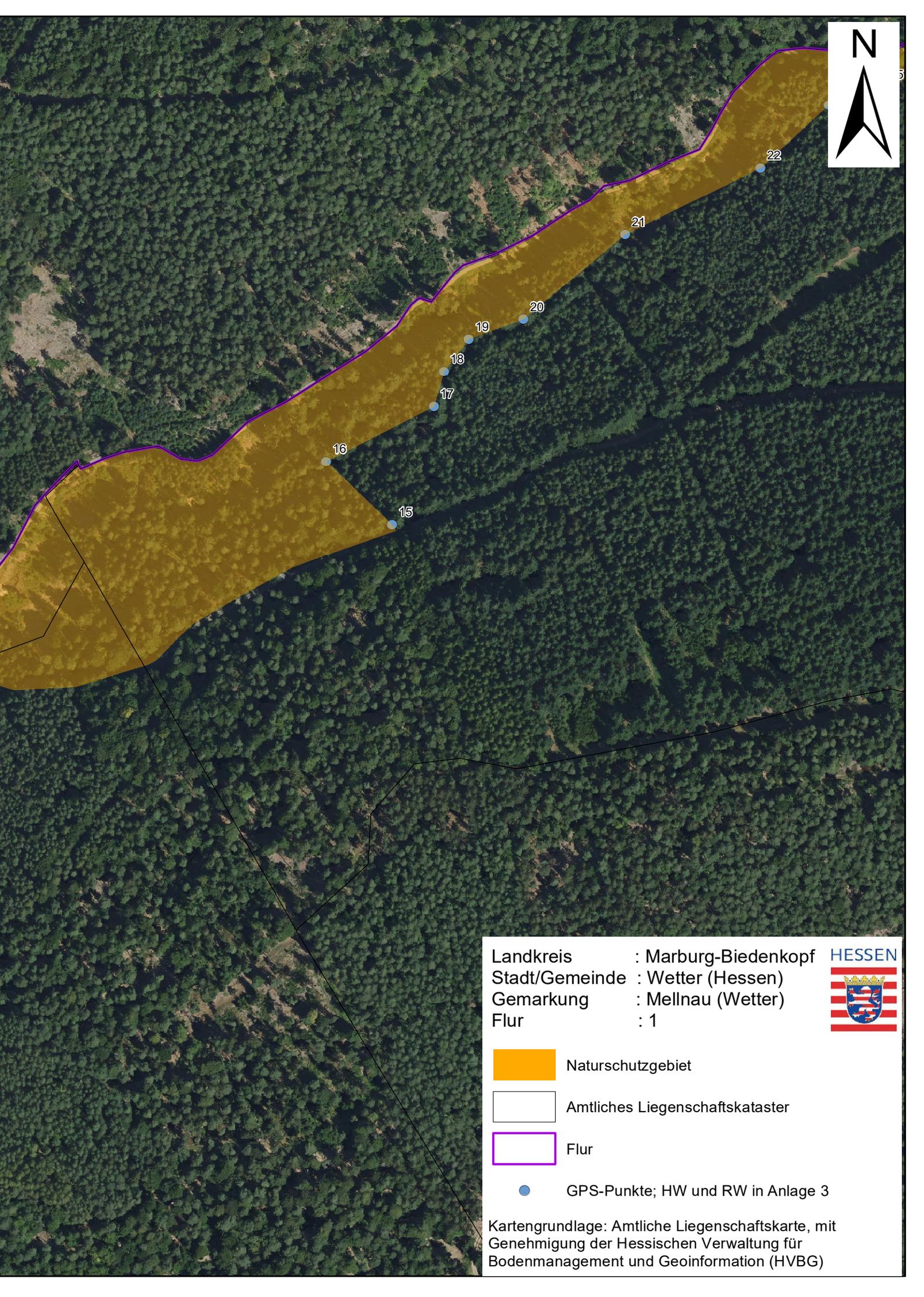
ABGRENZUNGSKARTE

Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Lippersbachtal"

Gießen, den 01.12. 2023

Dr. Ullrich
Regierungspräsident





Landkreis : Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde : Wetter (Hessen)
Gemarkung : Mellnau (Wetter)
Flur : 1



-  Naturschutzgebiet
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Flur
-  GPS-Punkte; HW und RW in Anlage 3

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

ABGRENZUNGSKARTE

Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Lippersbachtal"

Gießen, den 01.12. 2023

Dr. Ullrich
Regierungspräsident



Flur 9

Flur 1

21

22

23

24

25

26

27

28

29

76

75

30

74

73

31

32

33

34

35

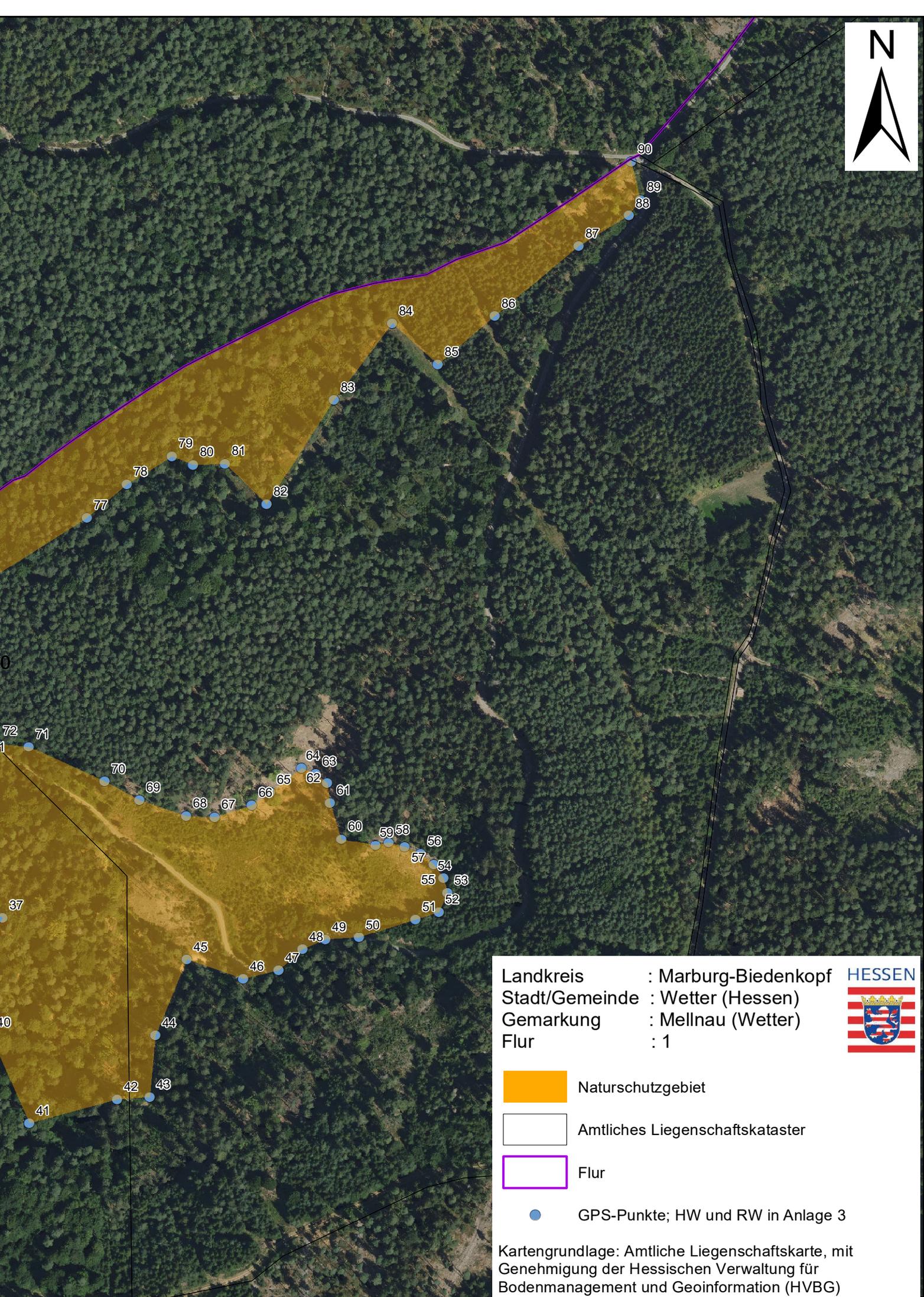
36

37

38

39

40



Landkreis : Marburg-Biedenkopf
Stadt/Gemeinde : Wetter (Hessen)
Gemarkung : Mellnau (Wetter)
Flur : 1



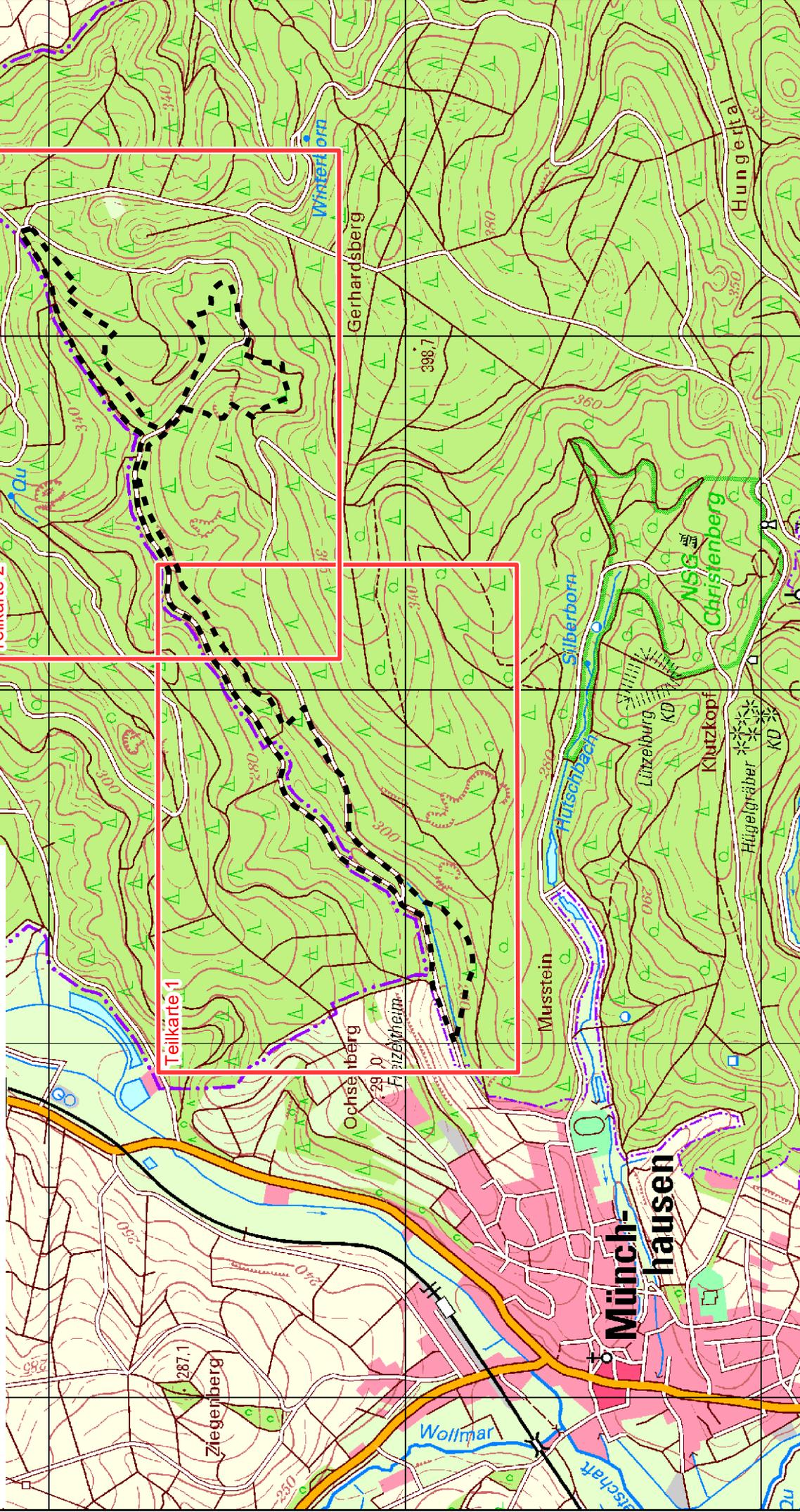
-  Naturschutzgebiet
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Flur
-  GPS-Punkte; HW und RW in Anlage 3

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Anlage 1

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5018, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lippersbachtal"



Anlage 3

**Koordinatenverzeichnis
als Anlage der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lippersbachtal“**

ID	Rechtswert [RW]	Hochwert [HW]
1	3.481.065	5.647.680
2	3.481.124	5.647.699
3	3.481.235	5.647.740
4	3.481.230	5.647.645
5	3.481.275	5.647.629
6	3.481.305	5.647.629
7	3.481.356	5.647.641
8	3.481.384	5.647.656
9	3.481.405	5.647.674
10	3.481.426	5.647.694
11	3.481.448	5.647.716
12	3.481.466	5.647.765
13	3.481.505	5.647.806
14	3.481.524	5.647.830
15	3.482.013	5.648.107
16	3.481.960	5.648.158
17	3.482.046	5.648.202
18	3.482.054	5.648.230
19	3.482.073	5.648.255
20	3.482.117	5.648.271
21	3.482.198	5.648.339
22	3.482.306	5.648.393
23	3.482.360	5.648.443
24	3.482.387	5.648.455
25	3.482.407	5.648.458
26	3.482.572	5.648.541
27	3.482.659	5.648.567
28	3.482.718	5.648.546
29	3.482.757	5.648.540
30	3.482.789	5.648.497
31	3.482.860	5.648.434
32	3.482.853	5.648.409
33	3.482.848	5.648.376
34	3.482.833	5.648.359
35	3.482.832	5.648.345
36	3.482.836	5.648.328
37	3.482.874	5.648.306
38	3.482.851	5.648.267
39	3.482.838	5.648.247
40	3.482.864	5.648.215
41	3.482.895	5.648.145
42	3.482.963	5.648.164
43	3.482.988	5.648.166

44	3.482.993	5.648.214
45	3.483.018	5.648.274
46	3.483.061	5.648.259
47	3.483.089	5.648.265
48	3.483.108	5.648.282
49	3.483.125	5.648.289
50	3.483.152	5.648.291
51	3.483.196	5.648.305
52	3.483.214	5.648.311
53	3.483.221	5.648.326
54	3.483.217	5.648.338
55	3.483.210	5.648.348
56	3.483.200	5.648.357
57	3.483.187	5.648.362
58	3.483.175	5.648.366
59	3.483.164	5.648.364
60	3.483.138	5.648.368
61	3.483.129	5.648.397
62	3.483.127	5.648.412
63	3.483.118	5.648.420
64	3.483.107	5.648.424
65	3.483.082	5.648.405
66	3.483.068	5.648.395
67	3.483.039	5.648.386
68	3.483.017	5.648.387
69	3.482.981	5.648.399
70	3.482.953	5.648.414
71	3.482.895	5.648.441
72	3.482.869	5.648.444
73	3.482.827	5.648.474
74	3.482.812	5.648.491
75	3.482.803	5.648.506
76	3.482.821	5.648.545
77	3.482.940	5.648.621
78	3.482.971	5.648.647
79	3.483.006	5.648.669
80	3.483.022	5.648.663
81	3.483.047	5.648.664
82	3.483.080	5.648.632
83	3.483.132	5.648.713
84	3.483.177	5.648.773
85	3.483.213	5.648.741
86	3.483.258	5.648.779
87	3.483.323	5.648.834
88	3.483.362	5.648.858
89	3.483.371	5.648.871
90	3.483.364	5.648.901

Beschluss zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswerts nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Nachstehend mache ich bekannt, dass die Regionalversammlung Mittelhessen am 19. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Die Regionalversammlung Mittelhessen stellt für den Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 hiermit fest, dass zum 02.10.2023 (und demnach vor dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtag 31.12.2027) in dem vorgenannten Teilregionalplan anteilig 2,2 Prozent (12,09 km²) der Planungsregion Mittelhessen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt worden sind. Zum Erreichen des in § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswerts i.H.v. 1,8 Prozent der Landesfläche ist eine Festlegung weiterer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie für die Planungsregion Mittelhessen nicht erforderlich.

Diesem Beschluss liegt die Bestätigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 08.11.2023 zugrunde, dass zum 02.10.2023 alle hessischen Teilregionalpläne Energie in Summe den o.g. ersten Flächenbeitragswert i.H.v. 1,8 Prozent der Landesfläche ohne die Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) erreichen.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu geben.“

Begründung und Erläuterung:

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus § 5 WindBG in Verbindung mit § 1 HEG. Hiernach sind in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des WindBG für das Land Hessen normierten Flächenbeitragswerte auszuweisen. Wird ein Flächenbeitragswert ohne eine Aus-

weisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, ist dies festzustellen.

Die Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen für den Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 hat ergeben, dass zum Stichtag 2. Oktober 2023 in diesem Plan anteilig 2,2 Prozent der Planungsregion Mittelhessen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt worden sind. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar.

Die oberste Landesplanungsbehörde bestätigt, dass zum 2. Oktober 2023 im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020 2,0 Prozent, im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 2,2 Prozent und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen erster Änderung 1,5 Prozent der jeweiligen Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt sind. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. In Summe sind 1,9 Prozent der hessischen Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung gesichert.

Sämtliche Vorranggebietsflächen, die als Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG anteilig für die Planungsregion Mittelhessen angerechnet worden sind, werden in der Anlage zu diesem Beschluss unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche aufgeführt.

Gießen, den 16. Januar 2024

Regierungspräsidium Gießen
III 31 – 100a0100

StAnz. 5/2024 S. 172

Anlage:

Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Mittelhessen

Anlage zum Beschluss der Regionalversammlung Mittelhessen vom 19. Dezember 2023 zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswerts nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Mittelhessen

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)							
VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]
1101	45	1102	16	1103	80	1105	38
1106	38	1108	232	1114	19	1117	152
1123	15	1124	20	1125	8	1127	176
1128	8	1131	16	1132	133	1134	42
1135 a	28	1136	192	1138 a, b	102	1140	297
1142	80	1143	8	1144	168	1145	11
1201	68	1205	86	1207	56	1208	33
2103	39	2104	289	2107	305	2113 a, b	28
2114	119	2115	198	2116 a, b	70	2117	159
2118	33	2136 a	532	2138	49	2145	142
2146 a	33	2149	53	2202	94	2210 a	43
2219	47	3101 a	64	3102	88	3103	84
3105	57	3108	14	3109 a, b	26	3110	131
3112	302	3113	241	3117	120	3118	102
3120 a, b	249	3121	31	3122	128	3123	270
3128	101	3129	76	3130	20	3131	134
3132 a, b, c	229	3135	123	3137	123	3140	173
3141	367	3218	61	3221	84	3222 a	40
3230	63	3301	37	3302	135	3403	161
4102	313	4103	42	4104	85	4108	21
4111	57	4113	41	4114 a	153	4115 a	28

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)							
VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]
4117	58	4118 a, b	108	4301	65	4402 a, b	39
5101	190	5106 b	56	5107	65	5108	23
5110	149	5111	320	5112	37	5114	16
5116	4	5120 a	103	5121	44	5123 a, b	249
5129	182	5130	36	5134 b	18	5136	56
5137	103	5138	59	5145	43	5148	7
5159	17	5163	100	5167	21	5168 a, b	34
5204	69	5205	14	5206 a, b	36	5213	53
5215	75	5225	32	5301 a, b	20	5302	22
5401 a, b	135	5403 a, b	38	5406	13	5407	116
5408	119	5409	34	5410	19	5412	119
Gesamt: 12.090 ha (12,09 km ²)							

83

Anerkennung der Bär’schen Stiftung mit Sitz in Schotten als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 14. Dezember 2023 errichtete Bär’sche Stiftung mit Sitz in Schotten mit Stiftungsurkunde vom 2. Januar 2024 als rechtsfähig anerkannt. Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen > Öffentliche Bekanntmachungen > Stiftungsaufsicht > veröffentlicht.

Gießen, den 15. Januar 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/16-2023
StAnz. 5/2024 S. 173

84

KASSEL

Teilregionalplan Energie Nordhessen: Bekanntmachung eines Beschlusses der Regionalversammlung NordOstHessen zur Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Nachstehend mache ich bekannt, dass die Regionalversammlung NordOstHessen bezüglich der im Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (**Kapitel 5.2.2.1, Ziel 1**) am 18. Dezember 2023 folgenden Beschluss (**Drucksache 53/2023**) gefasst hat:

„Die Regionalversammlung NordOstHessen stellt für den Teilregionalplan Energie Nordhessen hiermit fest, dass zum 02.10.2023 (und demnach vor dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtag 31.12.2027) in dem vorgenannten Teilregionalplan anteilig 2,0 Prozent (167,05 km²) der Planungsregion Nordosthessen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt worden sind. Zum Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes i. H. v. 1,8 Prozent der Landesfläche ist eine Festlegung weiterer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie für die Planungsregion Nordosthessen nicht erforderlich.

Diesem Beschluss liegt die Bestätigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 08.11.2023 zugrunde, dass zum 02.10.2023 alle hessischen Teilregionalpläne Energie in Summe den o.g. ers-

ten Flächenbeitragswert i. H. v. 1,8 Prozent der Landesfläche ohne die Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) erreichen“.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss ergibt sich aus § 5 WindBG in Verbindung mit § 1 HEG. Hiernach sind in den Regionalplänen anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des WindBG für das Land Hessen normierten Flächenbeitragswerte auszuweisen. Wird ein Flächenbeitragswert ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, ist dies festzustellen.

Die Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung NordOstHessen für den Teilregionalplan Energie Nordhessen hat ergeben, dass zum Stichtag 2. Oktober 2023 in diesem Plan anteilig 2,0 Prozent der Planungsregion Nordosthessen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt worden sind. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar.

Die oberste Landesplanungsbehörde bestätigt, dass zum 2. Oktober 2023 im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020 2,0 Prozent, im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 2,2 Prozent und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen erster Änderung 1,5 Prozent der jeweiligen Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt sind. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. In Summe sind 1,9 Prozent der hessischen Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung gesichert.

Sämtliche Vorranggebietsflächen, die als Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG anteilig für die Planungsregion Nordhessen angerechnet worden sind, werden in der Anlage zu diesem Beschluss unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche aufgeführt.

Kassel, den 17. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS 21/2 – 93d -02/07
StAnz. 5/2024 S. 173

Anlagen

- Anlage 1: Windvorranggebiete Landkreis Fulda
- Anlage 2: Windvorranggebiete Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Anlage 3: Windvorranggebiete Landkreis Kassel
- Anlage 4: Windvorranggebiete Schwalm-Eder-Kreis
- Anlage 5: Windvorranggebiete Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Anlage 6: Windvorranggebiete Werra-Meißner-Kreis

Anlage 1

Landkreis Fulda (FD)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
FD 03	Eiterfeld -Buchenau	Eichenberg bis Siebeneck	196
FD 04	Eiterfeld -Buchenau	Mahnberg	87
FD 06	Eiterfeld -Ufhausen	Hufeliede	37
FD 08	Burghaun -Steinbach	nordwestlich Steinbach	90
FD 10	Burghaun -Großenmoor, Rothenkirchen	westlich Rothenkirchen	39
FD 16	Burghaun -Großenmoor, Burghaun	Günterswald	89
FD 20	Hünfeld -Michelsrombach, Rudolphshan, Burghaun	westlich Herbertshöfe	13
FD 22	Burghaun -Hünhan, Burghaun	Großer Mittelberg	74
FD 23	Bad Salzschlirf	östlicher Steinberg	57
FD 29	Hünfeld -Michelsrombach, Rückers, Fulda -Dietershan	Hühnerkuppe und östlich der A 7	249
FD 32	Bad Salzschlirf , Großenlüder -Eichenau, Großenlüder	östlich des Strangelsberg	189
FD 33	Hünfeld -Dammersbach	Roßkuppe	57
FD 35	Fulda -Dietershan	am Mühlberg	9
FD 37	Hünfeld -Dammersbach, Hofbieber -Traisbach	Rotlöwenkuppe	237
FD 50	Großenlüder -Kleinslüder, Ober-Bimbach	Steinerne Platte/Schnepfenwald	247
FD 57	Neuhof , Eichenzell -Kerzell	nördlich Neuhof	547
FD 73	Kalbach -Niederkalbach, Neuhof -Hattenhof, Neuhof	Nußbach und Bernleite	179
FD 87	Kalbach -Heubach	Groß Seifig	46
FD 88	Kalbach -Heubach	Steiger	43

Anlage 2

Landkreis Hersfeld-Rotenburg (HEF)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HEF 02	Bebra -Rautenhausen, Cornberg -Rockensüß, Rotenburg a. d. F. -Erkshausen	Schlechteberg	133
HEF 03	Alheim -Obergude, Rotenburg a.d.F. – Seifertshausen, Rotenburg	Eichkopf	53
HEF 05	Bebra -Asmushausen, Rautenhausen Rotenburg a.d.F. – Schwarzenhasel	Junkerwald	34
HEF 11	Alheim -Licherode, Ludwigsau -Ersrode	Rehkopf	162
HEF 15	Nentershausen -Bauhaus, Wildeck – Obersuhl, Raßdorf, Richelsdorf	östlich Auerhahnsberg	76
HEF 16	Ludwigsau -Ersrode, Hainrode	Klosterstein	112
HEF 17	Wildeck -Raßdorf	Stubbachshöhe	97
HEF 20	Bebra -Blankenheim, Lüdersdorf, Ludwigsau -Gerterode	Leimbachkopf	259
HEF 21	Friedewald , Heringen -Heringen, Kleinensee, Wildeck -Hönebach	Gaishecke	554
HEF 22	Ludwigsau -Oberthalhausen, Niederthalhausen, Neuenstein -Aua, Mühlbach, Untergeis	Hohberg bis Gebrannter Kopf	115
HEF 23	Friedewald	nördlich Hammundeseiche	19
HEF 24	Heringen	westlich Monte Kali	40
HEF 26	Friedewald , Ronshausen	Stangenrück/an der A 4	72
HEF 27	Heringen , Philippsthal	südöstlich Heringen	32
HEF 28	Heringen -Herfa	Waltersberg	161
HEF 29/30	Bad Hersfeld , Friedewald	Roteberg	57
HEF 31	Neuenstein -Gittersdorf, Kirchheim -Reckenrode	Stellerskuppe	42
HEF 36	Kirchheim	südlich Scheid	21
HEF 37	Schenklengsfeld -Wippershain	nördlich Wippershainer Höhe	69
HEF 39	Schenklengsfeld -Wippershain	westlich Dinkelrode	65
HEF 41	Niederaula	Rehkuppe	55
HEF 44	Breitenbach -Gehau	Frohnkreuzkopf	20

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HEF 45	Haunetal -Wetzlos, Wehrda	Werngeskuppe	17
HEF 47	Hohenroda -Mansbach, Oberbreitzbach	Aue	94
HEF 48	Hauneck -Bodes, Haunetal -Odensachsen	nördlich vom Eichenberg	21
HEF 51	Schenklengsfeld -Unterweisenborn, Wehrshausen, Schenklengsfeld	Eichberg	111
HEF 52	Breitenbach a. Herzberg	Gibgeskuppe	42
HEF 54	Haunetal -Wehrda	westlich von Forsthaus von Stein und der A 7	32
HEF 55	Haunetal -Wehrda	Küppel, Wildacker	80
HEF 56	Bad Hersfeld -Wehneberg	Wehneberg	110

Anlage 3

Landkreis Kassel (KS)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
KS 02	Trendelburg -Langenthal	nördlich Langenthal	51
KS 02a	Bad-Karlshafen -Helmarshausen	Hasselhof	38
KS 03	Gutsbezirk Reinhardswald	Steinkopf	301
KS 04a	Gutsbezirk Reinhardswald	Farrenplatz	227
KS 04b	Gutsbezirk Reinhardswald	Langenberg	572
KS 04c	Gutsbezirk Reinhardswald	Knotberg	122
KS 07	Gutsbezirk Reinhardswald (Oberweser-Oedelsheim)	westlich Arenborn	81
KS 09	Oberweser -Heisebeck	südöstlich Heisebeck	152
KS 10	Gutsbezirk Reinhardswald (Oberweser-Oedelsheim)	Spieker-Berg	131
KS 11	Gutsbezirk Reinhardswald (Hofgeismar-Hümme)	östlich Hümme	185
KS 12	Trendelburg -Trendelburg, Sielen, Eberschütz	Eberschütz, Sielen	281
KS 14	Gutsbezirk Reinhardswald (Hofgeismar-Hombressen)	nördlich Hombressen	134
KS 16	Hofgeismar	Heuberg	141
KS 17	Liebenau	am Steinberg	37
KS 21	Liebenau -Niedermeiser	Bratberg	31
KS 24	Grebenstein -Udenhausen	am Kaiserteich	24
KS 26	Gutsbezirk Reinhardswald	am Gahrenberg	487
KS 27	Breuna -Niederlistingen, Wettetingen, Liebenau -Ersen	nordwestlich Niederlistingen	50
KS 30	Breuna	nordwestlich Breuna	112
KS 31/33	Zierenberg -Escheberg	am Escheberg	81
KS 34	Zierenberg -Oberelsungen	Hegeholz	20
KS 37	Wolfhagen -Niederelsungen, Nothfelden	Rödeser Berg	42
KS 40	Niestetal -Sandershausen	Schanze/A 7	36
KS 43	Söhrewald -Wellerode	Warpel	289
KS 45	Helsa -Eschenstruth, Helsa, Kaufungen -Oberkaufungen	Bielstein	130
KS 48	Helsa -Eschenstruth, Kaufungen -Oberkaufungen, Söhrewald -Wellerode	Großer Belgerkopf	83
KS 53	Naumburg -Naumburg, Elben, Altendorf	Sandkopf/Netzer Berg	103
KS 54	Breuna -Wettetingen	südlich Wettetingen	25
KS 55	Schauenburg -Hoof, Schauenburg	Lindenberg	97
KS 56	Wolfhagen -Istha, Bad Emstal -Balhorn, Naumburg -Altenstädt	Istha	182

Anlage 4

Schwalm-Eder-Kreis (HR)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HR 01	Edermünde -Besse, Gudensberg , Baunatal -Großenritte	Schwengeberg	96

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HR 06	Felsberg -Altenbrunlar, Melgershausen	Quillerkopf	29
HR 07	Spangenberg	Glasebach	58
HR 08	Felsberg -Beuern, Hilgershausen	Markwald	104
HR 09	Malsfeld -Beiseförth, Melsungen -Adelshausen, Morschen -Heina, Altmorschen, Spangenberg -Bergheim, Mörshausen	Wildsberg	228
HR 10	Spangenberg -Herlefeld, Waldkappel -Stolzhausen	am Holzkopf	12
HR 11	Morschen -Altmorschen, Spangenberg	Katzenstirn	63
HR 14	Bad Zwesten Borken -Arnsbach, Kerstenhausen	Altenburg	53
HR 15	Morschen -Wichte	Bornbergskopf	21
HR 16	Morschen -Wichte	Großer Steinkopf	11
HR 18	Knüllwald -Rengshausen	Steinkopf	49
HR 19	Borken -Freudenthal, Stolzenbach, Frielendorf -Verna, Homburg -Lützelwig, Caßdorf	Batzenberg	59
HR 20	Knüllwald -Rengshausen	Schilling	57
HR 23	Jesberg, Neuental -Gilsa	Ziegenkopf und Moseberg	131
HR 27	Jesberg	Winzholz	24
HR 29	Knüllwald -Ellingshausen, Nenterode	Klosterstein/Nenterberg	76
HR 30	Knüllwald -Ellingshausen	nördlich Ellingshausen	27
HR 32	Frielendorf -Leimfeld, Linsingen, Todenhausen, Schwalmstadt -Michelsberg	Woltersberg	123
HR 33	Gilserberg -Moischeid, Schönstein	zwischen Moischeid und Gemünden	75
HR 34	Jesberg -Hundshausen, Schwalmstadt -Dittershausen	Teufelsberg	21
HR 37	Frielendorf -Spieskappel, Leimfeld	Kornberg	42
HR 40	Schwalmstadt -Rommershausen	Alte Eiche	42
HR 53	Neukirchen -Wincherode, Schrecksbach	Kohlwald	47
HR 57/59	Ottrau -Immichenhain, Schrecksbach	Steinküppel/Gleiche	122
HR 62	Spangenberg -Pfieffe, Herlefeld	Stölzinger Höhe	96
HR 63	Gilserberg -Sachsenhausen	Erweiterung Planfläche RP GI	5
HR 64	Neuental -Dorheim, Neuenhain	Dorheim	23
HR 65	Gilserberg	Gilserberg	16

Anlage 5

Landkreis Waldeck-Frankenberg (KB)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
KB 02	Diemelstadt -Rhoden	westlich des Quast	15
KB 03a	Diemelstadt -Rhoden, Wrexen	Biggenkopf bis Rothshammer	228
KB 03c	Diemelstadt -Neudorf, Bad Arolsen -Helsen, Kohlgrund, Schmillinghausen, Massen- hausen	Paverich bis Wengekerberg	630
KB 09	Diemelstadt -Rhoden	Kulikekopf	27
KB 10	Diemelstadt -Neudorf, Helmighausen, Hesperinghausen, Bad Arolsen -Kohlgrund	Neudorf/Kohlgrund	181
KB 11	Bad Arolsen -Massenhausen	Massenhausen	18
KB 14	Volkmarsen	Hoher Steiger	22
KB 19a	Diemelsee -Adorf, Wirminghausen	westlich Hermannshof	70
KB 19b	Twistetal -Gembeck, Mühlhausen	westlich Kahlenberg	157
KB 19c	Diemelsee -Flehtdorf, Wirminghausen, Twistetal -Gembeck	südlich Büninghausen/Langenberg	154
KB 19d	Diemelsee -Adorf	nördlich Adorf	53
KB 19e	Diemelsee -Vasbeck, Adorf	westlich Vasbeck	56
KB 19f	Diemelsee -Vasbeck, Wirminghausen	südlich Vasbeck	48
KB 24	Bad Arolsen -Mengeringhausen, Twistetal -Gembeck, Mühlhausen, Twiste	Matzenhöhe bis Kahlenberg	256
KB 28	Willingen -Schwalefeld	Hoher Eimberg	62

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
KB 29	Willingen -Eimelrod, Usseln	Sähre	29
KB 30	Korbach, Twistetal -Berndorf	Marke	75
KB 31	Willingen -Usseln	Eideler Berg	73
KB 32	Willingen -Eimelrod	Mühlenberg	45
KB 34	Willingen	Langenberg	45
KB 36	Willingen -Usseln	Hohe Pön, Krutenberg	228
KB 38	Korbach -Alleringhausen, Goldhausen, Lengefeld, Rhena	Welsche Lied/Röth	231
KB 39	Waldeck -Höringhausen, Sachsenhausen, Freienhagen	Tanzplatz und Schwarzes Bruch	95
KB 40	Korbach -Alleringhausen, Nieder-Schleidern	westlich Alleringhausen	30
KB 41	Waldeck -Freienhagen	Heitzelberg	11
KB 42	Willingen -Usseln	Hopperskopf	80
KB 47	Lichtenfels -Fürstenberg, Goddelsheim	Höhnscheid	49
KB 72	Gemünden	Galgenberg	23
KB 73	Gemünden -Schiffelbach, Gemünden	zwischen Moischeid und Gemünden	183
KB 77a	Bad-Arolsen -Landau	an der B 450	21
KB 77b	Bad-Arolsen -Landau	südlich Landau	24
KB 80	Diemelsee -Benkhausen, Flechtdorf, Schweinsbühl, Korbach -Rhena, Korbach	Hohen Rade	146
KB 81	Twistetal -Nieder-Waroldern	Nieder-Waroldern	29
KB 81a	Twistetal -Twiste, Ober-Waroldern	Holzhäuser Berg	27
KB 82	Waldeck -Höringhausen, Dehringhausen, Freienhagen	Langenscheid	63
KB 83	Korbach	Vor den Stöcken/Am Bickeberg	43
KB 84	Vöhl -Basorf, Vöhl, Waldeck -Oberwerbe	Tiefe Schneid	35
KB 85	Vöhl -Herzhausen, Lichtenfels -Fürstenberg	Mühlenberg	102
KB 86	Waldeck -Netze	Rauschberg	129
KB 87	Diemelsee -Flechtdorf, Korbach -Helmscheid	Flechtdorf/Helmscheid	32
KB 88	Volkmarsen -Ehringen, Wolfhagen -Niederelsungen, Nothfelden	Ehringen	35
KB 89	Waldeck -Höringhausen, Sachsenhausen	Heidberg	27
KB 90	Waldeck -Sachsenhausen	Orthberg	23
KB 91	Bad Arolsen -Bühle, Waldeck -Freienhagen	Hals-Berg und Burgplatz	111
KB 92	Burgwald -Ernsthausen	Kirchgrund	74

Anlage 6

Werra-Meißner-Kreis (ESW)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
ESW 03	Witzenhausen -Berlepsch-Ellerode	Steimel	85
ESW 05	Witzenhausen -Ziegenhagen	entlang der Landesgrenze	34
ESW 06	Neu-Eichenberg -Hermannrode, Hebenshausen	Eichholz	35
ESW 07	Neu-Eichenberg -Eichenberg	Stürzlieder Berg	28
ESW 12a	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Hausfirste	226
ESW 12b	Gutsbezirk Kaufunger Wald , Witzenhausen -Dohrenbach, Hundelshausen	Langenberg	174
ESW 12c	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Schwarzenberg	29
ESW 14	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Wälder zw. Halsa und Nieste	193
ESW 15	Bad Sooden-Allendorf	Roskopf	25
ESW 19	Hessisch Lichtenau	Rohrberg	70
ESW 32	Hessisch Lichtenau -Reichenbach, Waldkappel -Hetzerode	Eisberg	37
ESW 35	Ringgau -Netra, Rittmannshausen, Röhrda, Weißborn	nördlich Netra/südlich Graburg	217
ESW 38	Ringgau -Rittmannshausen	Sennigholz	53
ESW 40	Sontra -Diemerode, Heyerode, Stadthosbach, Thurnhosbach	Höhlerberg	67
ESW 41	Waldkappel -Schemmern	Stölzinger Höhe	19
ESW 53	Herleshausen -Holzhausen, Unhausen, Sontra -Blankenbach, Ulfen	Hasengarten	56
ESW 55	Herleshausen -Frauenborn, Willershhausen, Herleshausen	Siegelshof	67

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG);

Raumordnungsverfahren Neubaustrecke Mönchehof – Ihringshausen „Kurve Kassel“, Abschnitt der Ausbaustrecke Paderborn – Halle

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Februar 2022 (StAnz. S. 199 ff.)

Das auf Antrag der DB Netz AG vom 9. Dezember 2021 nach § 15 ROG durchgeführte ROV ist am 29. Januar 2024 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

A. Ergebnis – Feststellung der Raumverträglichkeit

Das von der Oberen Landesplanungsbehörde Kassel geführte Raumordnungsverfahren für die Teilmaßnahme „Neubau Espenau-Mönchehof – Fuldata-Ihringshausen“ (Kurve Kassel) der Maßnahme „Ausbaustrecke (ABS) Paderborn – Halle“ zu der von der DB Netz AG zur Raumordnung beantragten Variante 4B hat das folgende Ergebnis:

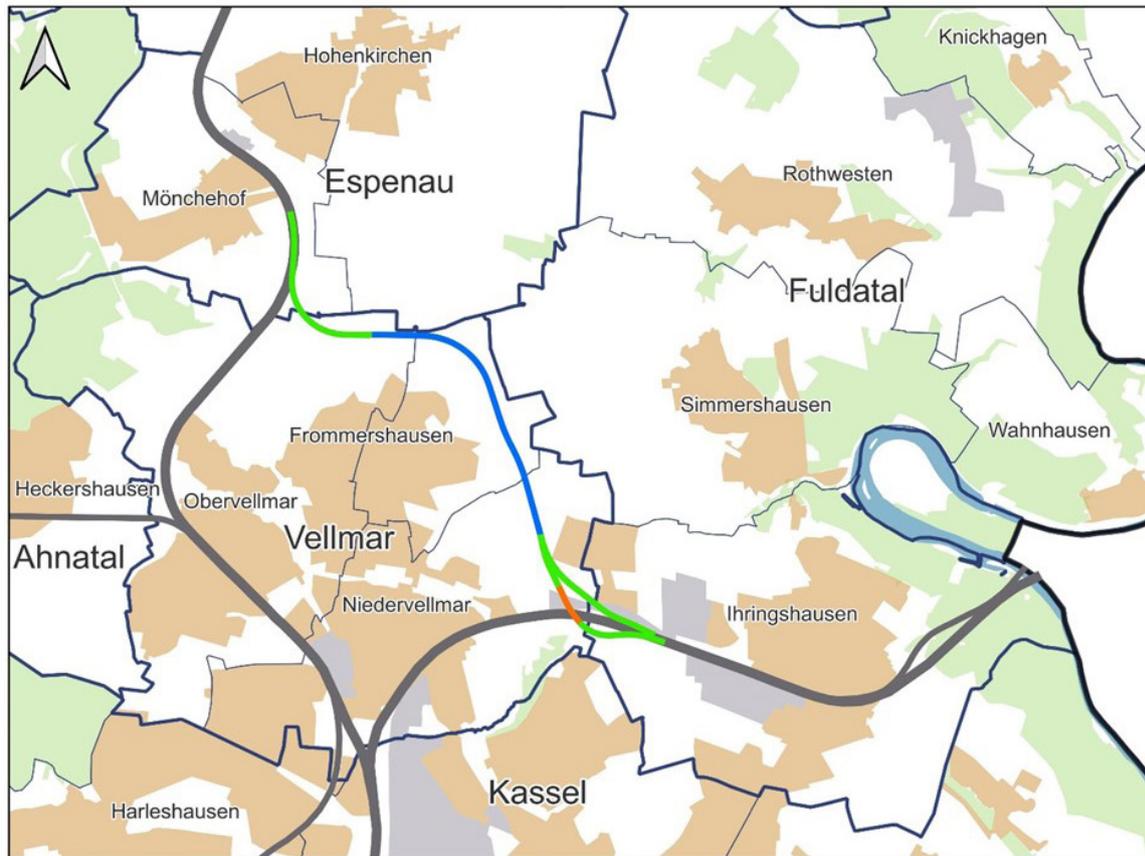
Unter der unabdingbaren Voraussetzung, dass die unter C aufgeführte Maßgabe M 1 beachtet und die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt werden, entspricht die Führung der geplanten Neubaustrecke Espenau-Mönchehof – Fuldata-Ihringshausen (Kurve Kassel) in der vom Antragsteller beantragten Vorzugsvariante 4B den Erfordernissen der Raumordnung. Die Voraussetzung gemäß Maßgabe M 1 ist, dass die durchgängige und dauerhafte Sicherstellung der Wasserversorgung im bestehendem Umfang durch die Vermeidung von Beeinträchtigten

des Grundwassers, insbesondere des genutzten Grundwasserstockwerks, zu gewährleisten ist. Zusätzlich ist eine Strategie zur Ersatzwasserbeschaffung für den Fall eines Ausfalls oder des Abschaltens von Brunnen während der Bauphase oder nach Inbetriebnahme zu entwickeln.

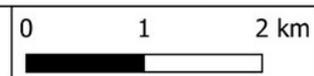
Die beantragte Variante 4B ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Die unter D aufgeführten Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Unter überörtlichen Gesichtspunkten betrachtet, erzeugt die beantragte Variante 4B die geringsten raumbedeutsamen Auswirkungen aller untersuchten Varianten. Die beantragte Variante 4B ist in den Gesamtergebnissen der Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) und Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) als die günstige hervorgegangen. Auch in dem Zielsystem Technik, Wirtschaft, Verkehr und Betrieb ist die Variante 4B als die günstigste Variante einzustufen. Im Gesamtergebnis ist sie über alle drei Untersuchungen zu bestätigen. Der raumgeordnete Trassenkorridor ergibt sich aus der unten abgebildeten Karte (Abbildung 1).

Das Raumordnungsverfahren hat über die vom Antragsteller untersuchten Varianten hinaus keine Trassenalternativen erbracht, mit der die Ziele des Vorhabens mit geringerem Nachteilen zu erreichen sind. Für die für den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) nicht untersuchte Alternative Solling-Bahn mit einem Laufweg über Altenbeken – Northeim – Nordhausen ist im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren die Untersuchung in der Untersuchungstiefe des BVWP nachgeholt worden. Im Ergebnis zeigt sich im Vergleich mit der der Variante 4B der Kurve Kassel, dass die Solling-Bahn keine bessere Alternative darstellt.

Abbildung 1: Raumgeordnete Variante 4B



**ROV NBS Mönchehof - Ihringshausen - Kurve Kassel
Raumgeordneter Trassenkorridor Variante 4B**



Planung	Bestand	Wald
Oberirdisch	Regionalbahn	Wald
Tunnel	Fernverkehr	Verwaltungsgrenzen
Brücke	Fließgewässer	Regierungsbezirk Kassel
	Industrie und Gewerbe	Gemeinde
	Siedlung	Gemarkung

B. Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen

Das Vorhaben kann mit anderen raumbedeutsamen Planungen abgestimmt werden. Die dafür in diesem Raumordnungsverfahren betrachteten raumbedeutsamen Planungen mit Bedeutung für das Vorhaben sind das Wohngebiet „Vellmar Nord“ der Stadt Vellmar und das Wohngebiet „Südliches Hopfenfeld“ der Gemeinde Espenau.

Die Prüfung hat ergeben, dass die raumgeordnete Variante 4B keine raumbedeutsamen Planungen anderer am Verfahren beteiligter Planungsträger oder sonstiger Stellen oder andere raumbedeutsame Planungen des Vorhabenträgers entgegenstehen.

C. Maßgaben

M 1

Die Raumverträglichkeit der Antragsvariante 4B steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung ihrer wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit durch die Obere Wasserbehörde, gestützt auf die fachliche Expertise des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und die Einbeziehung des Wasserversorgers, Städtische Werke Kassel. Dabei ist insbesondere die durchgängige und dauerhafte Sicherstellung der Wasserversorgung im bestehendem Umfang zu gewährleisten. Dies soll durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers, insbesondere des genutzten Grundwasserstockwerks, erreicht werden. Zusätzlich ist eine Strategie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Ausfall von Brunnen bzw. beim Abschalten von Brunnen während der Bauphase und nach Inbetriebnahme des Tunnels (Ersatzwasserbeschaffung) zu entwickeln.

D. Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die weitere Planung des Vorhabens und auf das Planfeststellungsverfahren.

H 1

Die von den Mitgliedern des Runden Tisches aufgestellten und von den Kommunalparlamenten beschlossenen Kernforderungen für projektbezogene Maßnahmen außerhalb des Raumordnungsverfahrens für die parlamentarische Befassung werden von der Oberen Landesplanungsbehörde in ihrer inhaltlichen Zielsetzung vollständig unterstützt. Diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens Kurve Kassel haben für die Region und ihre Menschen eine sehr hohe Bedeutung.

H 2

Für den Gewerbeflächenverlust durch die Überbrückung des Gewerbegebietes Kämperbrücke soll im weiteren Verfahren eine Verständigung mit den Kommunen Fulda und Vellmar zur Kompensation möglicherweise entstehender kommunaler Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Neuplanung gesucht werden.

H 3

Die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft sind so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere für vermeidbare Neuzerschneidungen und die Aufrechterhaltung funktionsfähiger Wegeverbindungen sowie für eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme. Die Gestaltung der unvermeidlichen Eingriffe ist mit den betroffenen Kommunen und der Landwirtschaft abzustimmen.

H 4

Im Planfeststellungsverfahren sind Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu planen.

H 5

In den Planfeststellungsunterlagen sollen Aussagen zu den baubedingten Lärmmissionen sowie zu den geplanten Minderungen enthalten sein.

H 6

Bei der Konzipierung der Kompensationsmaßnahmen sind die Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen zu nutzen. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensation so weit wie möglich zu minimieren, ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den geringstmöglichen Umfang zu begrenzen. Die Konzeption ist mit den für die betroffenen Belange zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

H 7

Um den Eingriff in den Freiraum als Naherholungsgebiet so weit wie möglich zu minimieren, sind bestehende Wegeverbindungen, die durch das Vorhaben für die Naherholung verloren gehen, sowohl während als auch nach der Bauzeit der Neubaustrecke aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

H 8

Im Hinblick auf eine genaue Bewertung und größtmögliche Vermeidung und Minderung klimatischer Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Planfeststellung vertiefende klimatische Untersuchungen erforderlich. (Begründung in Kapitel 5.1.9 und 5.2.5)

H 9

In der Planfeststellung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu prüfen und umzusetzen, um die absehbaren Beeinträchtigungen durch den Bau der neuen Eisenbahntrasse auf die Umwelt entstehen, zu verringern. Im Antrag sind mögliche Maßnahmen aufgeführt.

H 10

Im Hinblick auf den Bodenschutz ist für die bauliche Umsetzung des Vorhabens ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) aufzustellen.

Zur Vermeidung bleibender Folgeschäden auf den Boden nach Bauabschluss und dem Rückbau der Baueinrichtungsflächen und Transportwege ist für die Bauphase und die damit verbundenen temporären Maßnahmen eine bodenfachliche Baubegleitung einzusetzen. (Begründung in Kapitel 5.2.3)

H 11

In der weiteren Planung ist die Möglichkeit der Errichtung einer temporären Verladestation zu prüfen, um den Transportverkehr der Erdaushubmassen über die Schiene abzuwickeln, wenn sich damit die nachteiligen Auswirkungen von Bauverkehr auf der Straße, insbesondere in Siedlungslagen vermeiden oder minimieren lassen. Dabei sollte die Möglichkeit der Nutzung bereits errichteter Abschnitte der Neubaustrecke in die Prüfung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass der für eine Verladestation erforderliche Aufwand und die damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Nutzen stehen.

H 12

Baueinrichtungsflächen sollen so angeordnet werden, dass Beeinträchtigungen der betroffenen angrenzenden Kommunen, des Orts- und Landschaftsbildes und der naturräumlichen Ausstattung so weit wie möglich reduziert werden. Die Planung der Baueinrichtungsflächen ist mit den betroffenen Kommunen abzustimmen.

H 13

Innerörtlicher Bauverkehr soll nur in notwendigem Umfang stattfinden. In die Suche nach Möglichkeiten zu seiner Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen sind die betroffenen Kommunen mit einzubeziehen.

H 14

Im Rahmen der Planungskonkretisierung im nachfolgenden Verfahren ist auf eine Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen durch Bau, Betriebseinrichtungen und Rettungswege zu achten.

H 15

Im Raumordnungsverfahren sind Hinweise auf mögliche Trassenoptimierungen gegeben worden, die jedoch im Raumordnungsverfahren nicht abschließend geprüft und festgelegt werden können. Es ist nicht auszuschließen, dass in der genaueren Planung diesbezüglich noch Optimierungsmöglichkeiten gefunden werden können. Die in Punkt 7 der Landesplanerischen Beurteilung aufgeführten Vorschläge, sind in der weiteren Planung auf ihre Vor- und Nachteile sowie ihre Realisierbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

E. Abweichung von Zielen der Raumordnung

Mit dem Vorhaben sind Abweichungen von Zielen des Regionalplans Nordhessen 2009 (RPN) verbunden. Die entstehenden Abweichungen betreffen die folgenden Ziele:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft (ermittelte Betroffenheit 5,4 ha)
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug (ermittelte Betroffenheit 8,4 ha)
- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand (0,5 ha).

Mit dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens ist ein raumgeordneter Trassenkorridor für die Antragsvariante 4B bestimmt und gleichzeitig die Grundlage für Zielabweichungszulassungen geschaffen. Damit liegen die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung der Zielabweichungen vor.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist neben der Planfeststellung keine eigenständige Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung erforderlich. Die formelle und materielle Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst somit auch das Ziel-

abweichungsverfahren. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) als zuständige Planfeststellungsbehörde wird vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.

Aus der Prüfung der Abweichungen in diesem Raumordnungsverfahren ergibt sich, dass diese raumordnerisch vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berühren.

F. Natura 2000 Prüfung

Von der zur Raumordnung beantragten Variante 4B des Vorhabens „Ausbaustrecke Paderborn – Halle/NBS Kurve Kassel“ sind weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten. Das Vorhaben ist in der beantragten Variante 4B mit den Erhaltungszielen der potentiell von dem Vorhaben betroffenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die Variante 1 können erhebliche Beeinträchtigungen der drei FFH-Gebiete 4423-350 „Weserhänge mit Bachläufen“, 4623-350 „Fulda ab Wahnhausen“ und 4523-331 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ nicht ausgeschlossen werden. Die Varianten 2 und 3 können erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden FFH-Gebiete 4623-350 „Fulda ab Wahnhausen“ und 4523-331 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“ hervorrufen.

Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG setzt die Zulassung eines Projektes, für das erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können voraus, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Für die Varianten 4A bis 4C und 5 bestehen keine Natura 2000 Genehmigungsrisiken, da diese vier Varianten keine FFH-Gebiete queren und auch Fernwirkungen ausgeschlossen werden können. Auf der Planungsebene Raumordnung stellen die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Varianten 1 bis 3 ein Genehmigungsrisiko für die Varianten dar, welches ihren Ausschluss rechtfertigt.

G. Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen

Die für das Raumordnungsverfahren erfolgten artenschutzrechtlichen Untersuchungen und ihre Dokumentation sind für die Entscheidung auf der Ebene Raumordnung ausreichend. Die Erfassung der Fauna und Flora ist mit der vorgelegten Variantenbewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht für das rechtliche Erfordernis im Raumordnungsverfahren so erfolgt, dass die notwendigen Bewertungen für das Raumordnungsverfahren vorgenommen werden können. Der Antragsvariante 4B stehen keine artenschutzrechtlichen Zulassungshindernisse entgegen.

Kassel, den 29. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 21-93 b 3000/1-2021

StAnz. 5/2024 S. 178

86

Vorhaben der LSF GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn: Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Breuna;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 21. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 01.02.2022, eingegangen am 08.02.2022, zuletzt ergänzt am 21.02.2023 wird der **LSF GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, gesetzlich vertreten durch die LSF Beteiligungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Sonntag, Michael Flocke und Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den folgenden Grundstücken drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

WKA LSF 1: Typ Nordex N149
34349 Breuna,
Gemarkung Wettesingen, Flur 16, Flurstück 115/14,
Koordinaten (UTM) 32.515.748 / 5.701.494

WKA LSF 2: Typ GE 5.5-158
34349 Breuna,
Gemarkung Niederlistingen, Flur 1, Flurstück 23,
Koordinaten (UTM) 32.515.714 / 5.700.965

WKA LSF 3: Typ GE 5.5-158
34349 Breuna,
Gemarkung Niederlistingen, Flur 1, Flurstück 29,
Koordinaten (UTM) 32.515.997 / 5.700.691

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 238,5 m und einer Leistung von 5,7 MW sowie zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einer Gesamthöhe von 240 m und Leistung von 5,5 MW pro Windenergieanlage an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, inklusive der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel**, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 30. Januar 2024** (erster Tag) bis zum **Montag, 12. Februar 2024** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561-106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zu gestellt.

Die Klagefrist endet am 12. März 2024.

Kassel, den 12. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz –
RPKS - 33.1-53 e 0205/2-2021/1

StAnz. 5/2024 S. 180

87

Vorhaben der BLG Project GmbH, Brückenstraße 15a, 34466 Wolfhagen: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemeinde Breuna;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 21. Dezember 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 01.02.2022, eingegangen am 16.02.2022, zuletzt ergänzt am 21.02.2023 wird der **BLG Project GmbH, Brückenstraße 15a, 34466 Wolfhagen**, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Lübcke, Marek Grimmelbein, Jan-Hendrik Lübcke, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

die Genehmigung erteilt, auf dem folgenden Grundstück eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

WKA BLG: Typ GE 5.5-158
34349 Breuna,
Gemarkung Niederlistingen, Flur 1, Flurstück 143/64,
Koordinaten (UTM) 32.516.499 / 5.700.736

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einer Gesamthöhe von 240 m und Leistung von 5,5 MW pro Windenergieanlage an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, inklusive der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgericht Hof Kassel, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel**, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 30. Januar 2024** (erster Tag) bis zum **Montag, 12. Februar 2024** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 0561-106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpk.hessen.de) während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 12. März 2024.

Kassel, den 12. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 33.1-53 e 0205/1-2022/1

StAnz. 5/2024 S. 180

88

Grundwasserentnahme aus dem TB Marbach (alt) in der Gemarkung Marbach durch die Gemeindewerke Petersberg;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeindewerke Petersberg haben mit Schreiben vom 7. Januar 2019 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen (TB) Marbach (alt) Grundwasser in einer Menge von maximal 15,5 m³/h – 372 m³/d – 100.000 m³/a zu entnehmen, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsbereich der Gemeindewerke Petersberg zu ge- und verbrauchen.

Die Wassergewinnungsanlage befindet sich auf dem Grundstück in der Gemeinde Petersberg, Gemarkung Marbach, Flur 2, Flurstück 58/1.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich ausschließlich um die Entnahme von Grundwasser. Der Neubau einer Wassergewinnungsanlage ist nicht vorgesehen.
- Die beantragte Grundwasserentnahme übersteigt nicht das langfristig nutzbare Grundwasserdargebot. Wesentliche Beeinträchtigungen des Wasser- oder Naturhaushaltes (grundwasserabhängige Vegetation oder Lebensräume) sowie der bestehenden Nutzung des Gebietes sind nicht zu befürchten.
- Einer langfristig sinkenden Tendenz der Wasserspiegellagen wird durch eine entsprechende Auflage zur Anpassung des Fördermanagements entgegengewirkt.
- Durch entsprechende Auflagen wird ein Monitoring festgelegt, welches die Überwachung der Grundwasserbenutzung dokumentiert und bewertet.
- Die wasserrechtliche Zulassung wird darüber hinaus in Form einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis nach § 18 WHG erteilt.
- Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes oder auch auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 12. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.2-79 e 631/23-2018/3

StAnz. 5/2024 S. 181

89

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), habe ich Herrn Ralph Isling mit Wirkung vom 1. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk KB 11 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Januar 2031.

Kassel, den 11. Januar 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 41 - 65 a 04.09 – KBZ - KB 11

StAnz. 5/2024 S. 181

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

90

Flurbereinigungsverfahren VF 2532 Altenstadt – Mühlweide; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Altenstadt – Mühlweide beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Die unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführte überschlägige Prüfung ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rund 0,28 ha, hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 0,5 ha (Saumstreifen) und einem Wegerückbau auf ca. 440 m² (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen. Es handelt sich um eine sehr geringe An-

zahl an Maßnahmen welche voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Nutzung haben werden. Durch die Neuanlage der Saumstreifen erfährt das Gebiet zusätzlich eine Aufwertung und es werden neue Vernetzungsstrukturen geschaffen (2.1 Anlage 3 UVPG).

Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet 440-080 Zone III und auf das Heilquellenschutzgebiet 440-088 qualitative Schutzzone II sind nicht zu erwarten. Denkmalpflegerische Belange werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Im Süden des Verfahrensgebiets befindet sich ein Teilbereich des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“. Außerhalb des Verfahrensgebietes liegen zusätzlich das FFH Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiet der Wetterau“ und östlich angrenzend das Naturschutzgebiet „Im Rußland und in der Kuhweide bei Lindheim“ (Kennung 440-014).

Bei der Planung wurden Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete geprüft und falls erforderlich berücksichtigt.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch die Wegebaumaßnahmen sowie der Anlage eines Erd- und Sickerbeckens ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 16. Januar 2023

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –**
II 2.11-LA-05-17-10-01-B-0003#001

StAnz. 5/2024 S. 182

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

91

B 83 – Zeitliche Fortschreibung der Umfahrung der B 27 Brücken;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt eine Verlängerung der temporären Umfahrungsstrecke (Justus-Liebig-Straße) zwischen der B 27 und der B 83 von 2021 bis 31. Dezember 2035 für den Ersatzneubau der Brücken UF B 83 und DB Strecken 3805/6340 im Zuge der B 27 bei Bebra. Für diese zeitliche Fortschreibung soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Eschwege über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Maßnahme ist die Optimierung und bauliche Veränderung der beiden Anschlussknoten an die B 27 und die B 83. Dabei ist am Anschluss an die B 27 der Rückbau der Straßenfläche innerhalb des Grundstückes von Hessen Forst Technik vorgesehen. Nach Ablauf der Verlängerungsfrist soll ein Teil der Umfahrung, der nicht über einen B-Plan gesichert wird, zurückgebaut werden.

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des temporären Vorhabens ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen verursacht werden. Der Eingriffsbereich ist nicht als großflächig einzustufen. Die Baumaßnahme liegt außerhalb aller Schutzkategorien des BNatSchG und WHG. Nach Betrachtung aller Kriterien besteht bei diesem Vorhaben keine Erheblichkeit gemäß UVP-Pflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Eschwege, den 15. Januar 2024

Hessen Mobil Eschwege
20g-B83 Umfahrung-PB11.3.03

StAnz. 5/2024 S. 182